Bitterfeld-Wolfen

Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2023

(Anlage zur Haushaltssatzung 2023
gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA
i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO LSA)

1.Entwurf

Beschlussantrag Nr.: 130-2022
Stadtratssitzung am 25.01.2023

Bitterfeld-Wolfen

Haushaltskonsolidierungskonzept für 2023 und Folgejahre

Inhaltsverzeichnis — Seite

- Inhaltsverzeichnis 1
- Abkürzungsverzeichnis 1.1, 1.2

1. Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung 2 - 4
1.1. Berücksichtigung von Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung
1.2. Verbindlichkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes
1.3. Das Haushaltskonsolidierungskonzept als langfristiges Leitbild für die künftige Haushalts- und Finanzplanung
1.4. Berücksichtigung der demografischen Entwicklung

2. Ergebnis der Haushaltsplanung 2023 4 - 7
2.1. Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde
2.2. Abweichungen von den Vorjahresprognosen
2.3. Auszug aus der Haushaltssatzung 2023: *Ergebnisplan 2023*

3. Haushaltskonsolidierung 2023 und Folgejahre 8 - 23
3.1. Ablauf der bisherigen Haushaltskonsolidierung
3.2. Fortschreibung und Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes
3.3. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung
3.4. Abrechnung der Erfolge der Haushaltskonsolidierung
3.5. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung

4. Liquiditätssicherung/ Liquiditätsplan 2023 mit Vorausschau bis 2026 24 - 26

5. Ergebnisanalyse, Fazit und Ausblick 27

6. Technische Hinweise zum Haushaltskonsolidierungskonzept 28 - 29

Anlagen

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

> *im Einzelnen*
- Maßnahmen aus Budget 01 A01 - A03
- Maßnahmen aus Budget 02 A04 - A09
- Maßnahmen aus Budget 03 A10 - A11
- Maßnahmen aus Budget 11 A12 - A15
- Maßnahmen aus Budget 12 A16 - A22
- Maßnahmen aus Budget 13 A23 - A25
- Maßnahmen aus Budget 20 A26
- Maßnahmen aus Budget 30 A27 - A31
- Maßnahmen aus Budget 41 A32 - A33
- Maßnahmen aus Budget 42 A34 - A50
- Maßnahmen aus Budget 90 A51 - A60
(einschließliche deklaratorischer Maßnahmen)

Anlage 2: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung gemäß langfristiger Ergebnisplanung und –kalkulation A61 - A62

Anlage 3: Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2022 A63

Anlage 4: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung gemäß langfristiger Finanzplanung und -kalkulation A64 - A66

Anlage 5: Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen mit dem Status der Umsetzung A67

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
akt.	aktuell(es)
AMVZ	Arbeitsmedizinisches Vorsorgezentrum
ATZ	Altersteilzeit
AZV	Abwasserzweckverband
BG	Budget
BQP	Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH
BSG	Bäder- und Servicegesellschaft
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
DSG-LSA	Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt
DZ	Deklaratorische Zielstellung
e.V.	eingetragener Verein
EB	Eigenbetrieb
EBV	Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH
ehem.	ehemalige
EkSt.	Einkommensteuer
etc.	et cetera
EU / EUR	Europäische Union / Euro
Ew.	Einwohner
EWN	Erneuerungsgesellschaft Wolfen-Nord mbH
FAG / FAG LAS	Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
FFW	freiwillige Feuerwehr
GB / FB / SB	Geschäftsbereich / Fachbereich / Sachbereich
geä.	geändert
gem.	gemäß
Gew.St.	Gewerbesteuer
GFRG	Gemeindefinanzreformgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
HE	Haushaltsermächtigung
HH	Haushalt
HHK-Maßnahme	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme
HKK	Haushaltskonsolidierungskonzept
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
Invest.	Investition(en)
IPG	IPG Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
kalk.	kalkulierte
KiFöG	Kinderförderungsgesetz
Kita´s	Kindertagesstätten
KomBA-ABI	Kommunale Anstalt des öffentl. Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

KomHVO LSA	Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt
KomKBVO LSA	Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt
KOWISA	Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Beteiligungs- KG
KSt.	Kostenstelle
kum.	kumuliert
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
kw-Vermerk	Wegfallvermerk
LAGA	Landesgartenschau
lfd.	laufende
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MBl. LSA	Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt
MF	Ministerium der Finanzen
Mio. / Mrd. / T€	Million(en) / Milliarde(n) / Tausend Euro
Neubi	Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH
Nr.	Nummer
o.a. / o.g.	oben angeführt(en) / oben genannte
OB / BGM / Orts-Bgm.	Oberbürgermeister / Bürgermeister / Ortsbürgermeister
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖSEG	Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
OT	Ortsteil
p.a.	per anno
Pk-Einsparungen	Personalkosteneinsparungen
Pkt.	Punkt
RdErl.	Runderlass
RVB GmbH	Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH
SARS-CoV-2-KomHRVO	SARS-CoV-2-Kommunale Haushaltsrechtsverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGSA	Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
SK / USK	Sachkonto / Untersachkonto
SR	Stadtrat
STARK II / III / IV	kommunale Entschuldungsprogramme des Landes Sachsen-Anhalt
STEG	Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH
SV	Sozialversicherung
TGZ	Technologie und Gründerzentrum GmbH
TV FlexAZ	Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TV-V	Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe
u.a. / u.ä.	unter anderem / und ähnliche(s)
Ust.	Umsatzsteuer
v. H.	von Hundert
VbE	Vollbeschäftigteneinheit
VO	Verordnung
vor.	voraussichtlich(es)
WBG	Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen GmbH
z.B. / z.T.	zum Beispiel / zum Teil
ZV	Zweckverband
zzgl.	zuzüglich

1. Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung

Kann von einer Kommune der Haushaltsausgleich entgegen dem Grundsatz aus § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) dem zugrundeliegenden Haushaltsplan beizufügen. Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erreichen und die stetige Aufgabenerfüllung gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA zu sichern. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge schrittweise abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept wäre gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet wäre. Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen trifft dieser Fall nicht zu, da das städtische Eigenkapital im Haushaltsjahr nicht aufgebraucht wird.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Diese beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Gemäß dem ersten Entwurf des Haushaltes 2023 der Stadt Bitterfeld-Wolfen beträgt die Genehmigungsgrenze 13.474.640 Euro. Nachzulesen auch unter dem Punkt 4. „Liquiditätssicherung".

Mit dem ersten Entwurf erfüllt der Haushalt 2023 der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht die Anforderungen gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA. Es berechnet sich ein geplanter Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von -3.773.700 Euro. Zudem wird die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA mit einem satzungsgemäßen Liquiditätskreditrahmen 2023 (analog zur Höhe des Vorjahres) mit 21.500.000 Euro auch weiterhin sehr deutlich überschritten. Somit ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen bzw. sind die Maßnahmen aus dem Konzept des Vorjahres weiter fortzuschreiben. Darüber hinaus sind die Konsolidierungsmaßnahmen in ihrer finanziellen Wirkungsweise nach den gegebenen Möglichkeiten auszuweiten und ist das Konzept durch noch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, um so schnell wie möglich wieder zu einer geordneten Haushaltswirtschaft mit einem in allen Teilhaushalten ausgeglichenen Haushalt zurückzukehren. Grundsätzlich ist für jede Einzelmaßnahme der in Zahlen erwartbare bzw. messbare Konsolidierungserfolg auszuweisen.

Gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2023 und der darin enthaltenen mittelfristigen Planvorausschau bis auf das Jahr 2026 endet der maximal zu betrachtende Konsolidierungszeitraum im Jahr 2031.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 (*Beschlussantrag Nr. 130-2022*) ist zusammen mit der beschlossenen Haushaltssatzung 2023 (*Beschlussantrag Nr. 131-2022*)

gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA der Kommunalaufsicht vorzulegen.

1.1. Berücksichtigung von Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung

Erstmals zur Haushaltssatzung 2010 musste in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt werden. Seitdem werden die darin verankerten bereichs- und budgetübergreifend definierten Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen kontinuierlich überwacht, abgerechnet, ausgebaut, ergänzt und jährlich weiter fortgeschrieben.

Ausgangspunkt für die Definition und Aufstellung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen waren die mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. September 2004 gegebenen Hinweise zur Haushaltskonsolidierung. Zudem werden stets die diesbezüglichen Hinweise der Kommunalaufsicht aufgegriffen.

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung werden grundsätzlich alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge und zudem alle verfügbaren Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen überprüft und es werden diese, wenn möglich, im Rahmen noch weitergehender oder auch neuer konzeptioneller Zielstellungen umgesetzt.

1.2. Verbindlichkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Die dargestellten Maßnahmen gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA sind grundsätzlich verbindlich. Das heißt, für die Gesamtlaufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht eine strikte Bindungswirkung bei der Ausführung des Haushaltsplanes und bei der Aufstellung der Haushaltspläne für Folgejahre. Abweichungen von den Festlegungen, welche grundsätzlich nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig sind, werden im Rahmen des Konzeptes maßnahmekonkret erläutert. Zugleich werden, soweit möglich, andere, gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen im Konzept mit aufgenommen, um, wenn möglich, die Konsolidierungszielstellung insgesamt im festgelegten Zeitraum zu erreichen.

1.3. Das Haushaltskonsolidierungskonzept als langfristiges Leitbild für die künftige Haushalts- und Finanzplanung

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist grundsätzlich so konzipiert, dass aus den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf der Grundlage von konkreten Zahlen verbindliche Planziele abgeleitet werden können und diese in der Finanzplanung nachvollziehbar ihren Niederschlag finden. Dazu sind in der tabellarischen Aufstellung gemäß Anlage 1 zu diesem Konzept alle Maßnahmen im Einzelnen detailliert beschrieben und soweit wie möglich mit konkreten Terminstellungen und mit ihren haushaltsmäßigen Auswirkungen dargestellt.

Zur besseren Messbarkeit und Veranschaulichung der Zielerreichung werden für die jeweiligen städtischen Produkte und Produktgruppen bereits im Rahmen der Haushaltsplanung wie auch im Rahmen der Rechnungslegung differenzierte Haushaltskennzahlen ausgewiesen. Die Haushaltskennzahlen sind regelmäßig auch Schwerpunkt bei den unterjährigen analytischen Auswertungen und Berichterstattungen zur Haushaltsdurchführung gemäß § 26 KomHVO LSA, den in der Regel quartalsweisen städtischen Haushaltsanalysen.

Dem Haushaltskonsolidierungskonzept kommt insofern die wesentliche Bedeutung eines langfristigen Leitbildes für die städtischen Haushalts- und Finanzkennzahlen zu. Es ist grundsätzlich richtungsweisend für die weitere Haushaltsentwicklung und entscheidungsunterstützend in der laufenden Haushaltsdurchführung.

1.4. Berücksichtigung der demografischen Entwicklung

Die Einwohnerzahl der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist in den letzten zehn Jahren weiter zurückgegangen, jährlich durchschnittlich um -575 Einwohner oder um -1,3%. Dabei ist der Anteil an über 65-Jährigen stetig gestiegen und der Anteil der bis 19-Jährigen stetig gesunken. Gemäß der regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt wird sich dieser Prozess, wie auch landesweit, in Zukunft noch weiter fortsetzen. So wird in den nächsten 10 Jahren, bis zum Jahr 2031, ein weiterer Rückgang der städtischen Einwohnerzahl um -10% und bis zum Jahr 2035 um -14% prognostiziert.

Für kommunalpolitische Entscheidungen ist diese Entwicklung auch im Zusammenhang mit der Entwicklung von Entschuldungsstrategien von Bedeutung. Wenn es der Stadt nicht gelingt, diesen Trend aufzuhalten oder sogar umzukehren, steht bereits heute fest, dass aufgrund des demografischen Wandels künftig insbesondere

- der Bedarf an Kita-Plätzen weiter abnehmen wird,
- ein weiterer Rückgang auch an Grundschuljahrgängen und später an weiterführenden Schulen mit Konsequenzen auch im Bereich des Schulsportes zu verzeichnen sein wird,
- sich das Angebot an freiwilligen Leistungen an der veränderten Bevölkerungsstruktur orientieren muss,
- der erforderliche Personalbedarf für die Aufgabenerledigung entsprechend anzupassen ist,
- sich zu erwartende Einnahmen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen gegenüber dem heutigen Aufkommensniveau eher nicht steigern lassen sondern sich eher rückläufig entwickeln werden
- und somit Entscheidungen über die Anschaffung oder die Sanierung von langfristig gebundenem Vermögen mit besonderem Augenmaß zu treffen sind.

2. Ergebnis der Haushaltsplanung 2023

2.1. Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde

Ausgangspunkt für die Haushaltsplanung 2023 und für die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für 2023 und Folgejahre waren insbesondere die Anforderungen an den Stadthaushalt gemäß den Nebenbestimmungen der Bedarfszuweisungsbescheide des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Juli 2018 und vom 20. Juli 2020 sowie die jährlichen kommunalaufsichtlichen Entscheidungen und Anordnungen zum Stadthaushalt. Danach hat die Stadt

„...nach weiteren Möglichkeiten der Ertrags-/ Einzahlungssteigerung bzw. Aufwands-/ Auszahlungssenkung zu suchen. Insbesondere sollen der Abbau von Doppelstrukturen, die weitest mögliche kostendeckende Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, die Beschränkung auf den der Leistungsfähigkeit angemessenen Umfang an freiwilligen Leistungen sowie die Anpassung der notwendigen Personalausstattung an die demografische Entwicklung Berücksichtigung finden ..., um schnellstmöglich die entstandenen Fehlbeträge abzubauen sowie den Liquiditätskredit auf eine genehmigungsfreie Höhe zurückzuführen.

Die Forderung nach einem absoluten Sparhaushalt besteht weiterhin fort."

2.2. Abweichungen von den Vorjahresprognosen

➢ **Bildung von FAG-Rückstellungen im Rahmen der voraussichtlichen Jahresergebnisse nach § 35 Abs. 1 Ziffer 6. b) KomHVO LSA aufgrund ungewisser Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs**

Aufgrund der in den letzten Jahren (in 2019 bis voraussichtlich auch in 2022) gegenüber dem Planansatz insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer erhöht realisierten Aufkommen resultieren jeweils neben der bereits im gleichen Jahr proportional zum Gewerbesteuermehraufkommen nach dem GemFinRefG erhöht abgeführten Gewerbesteuerumlage zeitversetzt auch erhöhte Haushaltsbelastungen durch verminderte allgemeine Zuweisungen sowie durch erhöhte allgemeine Umlagen nach dem FAG LSA. Im jeweils übernächsten Jahr sind demnach im Falle von im Landkreis-/ Landesmaßstab überproportional erhöhten städtischen Steuerkraftzahlen

- erhöht abzuführende Kreisumlage gemäß § 19 FAG LSA
- und erhöht abzuführende Finanzkraftumlage gemäß § 12 FAG LSA

zu erwarten. Sie beeinträchtigen insofern die künftig zu erwartenden Jahresergebnisse. Eine genaue Vorhersage der daraus entstehenden Mehrbelastungen ist vorab allerdings nicht möglich, eine dazu sachgerechte Kalkulation ist aber dennoch geboten.

Entsprechend den Empfehlungen des SGSA für die Haushaltsplanung "...gilt es, mit unerwartet hohen Gewerbesteuereinnahmen sorgsam umzugehen, und die notwendigen Rückstellungen zu bilden."

Kalkulation der voraussichtlichen Kreisumlageerhöhung
und der voraussichtlich erhöhten Finanzkraftumlage

Die Kalkulation der voraussichtlichen Umlageerhöhung erfolgt unter Vernachlässigung von weiteren Steuerkraftveränderungen sowohl im Landkreis- als auch im Landesmaßstab und unter der Annahme, dass der aktuelle Kreisumlagesatz auch über den Jahreszeitraum hinaus Anwendung finden wird. Danach bedingt die Gesamtbetrachtung der erzielten Steuermehrerträge in den Jahren 2021 und 2022 im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse auch die Mitberücksichtigung folgender, plangemäß bereits berücksichtigter Mehraufwendungen:

- Bildung der Rückstellung für erhöhte Kreisumlage in 2023 in Höhe von 1.689.600 €
- Bildung der Rückstellung für erhöhte Kreisumlage in 2024 in Höhe von 1.865.900 €

- Bildung der Rückstellung für erhöhte Finanzkraftumlage 2023 in Höhe von 146.400 €
- Bildung der Rückstellung für erhöhte Finanzkraftumlage 2024 in Höhe von 112.300 €

Zudem wurden haushaltsseitig bereits Vorkehrungen zur Absicherung der in den Jahren 2023 und 2024 darüber hinaus zu erwartenden verminderten FAG-Schlüsselzuweisungen getroffen.

Rückstellungen, die sich im Planjahr aufwandsentlastend auswirken, gehen jeweils zu Lasten des Ergebnisses im Jahr der Rückstellungsbildung; künftig nicht in Anspruch genommene Rückstellungen werden ertragswirksam aufgelöst.

Planvorausschau gemäß Gesamtergebnisplan des Vorjahres

Die mittelfristige Planvorausschau auf die Jahre 2023 bis 2025 gemäß dem Gesamtergebnisplan der Haushaltssatzung 2022 geht von folgenden Jahresergebnissen aus:

➢ **2023**	**4.300 €**
➢ 2024	1.660.700 €
➢ 2025	1.161.500 €
	2.826.500 €

Gesamtergebnisplan 2023

Der Gesamtergebnisplan der Haushaltssatzung 2023 weist für das Haushaltsjahr 2023 jedoch einen deutlichen Fehlbetrag aus. Damit steht der Haushalt 2023 entgegen der Planprognose des Vorjahres nicht mit dem Gebot des jährlichen Haushaltsausgleichs im Einklang.
In der zudem ausgleichspflichtigen Ergebnisrechnung beläuft sich der Fehlbetragsvortrag gemäß der geprüften Abschlussbilanz 2018 auf -26.718.028,32 €. Das Jahresergebnis 2019 fällt entgegen dem plangemäß in Höhe von -5.942.800 € erwarteten Jahresfehlbetrag 2019 gemäß vorläufigem Abschluss 2019 mit +392.148,77 € voraussichtlich deutlich positiv aus. Auch die Jahresergebnisse 2020 und 2021 fallen deutlich positiver als geplant aus. Plangemäß erwartet wurde im Jahr 2020 ein Ertragsüberschuss in Höhe von +800,00 €, gemäß vorläufigem Jahresabschluss berechnet sich hingegen ein Überschuss von +11.995.352,99 €. Im Jahr 2021 wurde plangemäß ein Ertragsüberschuss in Höhe von +300,00 € erwartet, gemäß dem vorläufigen Jahresabschluss berechnet sich hingegen ein Überschuss von +3.651.131,94 €. Für die Abschlussbilanz 2021 ist somit von einem voraussichtlich verbleibenden Fehlbetragsvortrag in Höhe von -10.679.394,62 € auszugehen. Sehen Sie dazu die kumulierten Jahresergebnisse in der tabellarischen Zusammenstellung in Anlage 2 dieses Konzeptes.
Auch im Weiteren entwickelt sich die Haushaltserfüllung bisher positiver als geplant. So wird entgegen dem plangemäßen Fehlbetrag 2022 in Höhe von -2.299.600,00 € gemäß der Haushaltsanalyse zum Buchungsstichtag 18.08.2022 ein möglicher Jahresüberschuss 2022 in Höhe von +1,2 Mio. € und damit ein um ca. +3,5 Mio. € positiveres Ergebnis 2022 prognostiziert. Auch dieser mögliche Jahresüberschuss 2022 geht im Wesentlichen auf eine voraussichtlich sehr deutliche Übererfüllung im Bereich der Steuererträge zurück.

Der Gesamtergebnisplan der Haushaltssatzung 2023 weist einschließlich der mittelfristigen Planvorausschau im Einzelnen die folgenden Jahresergebnisse aus:

➢ **2023**	**-3.773.700 €**	
➢ 2024	-2.787.200 €	
➢ 2025	-12.300 €	
	-6.573.200 €	-7.512.400 €
➢ 2026	-939.200 €	

Es berechnen sich Abweichungen von der Planprognose des Vorjahres (2022) wie folgt:

➢ **2023**	**-3.778.000 €**
➢ 2024	-4.447.900 €
➢ 2025	-1.173.800 €

Sie betragen in Summe: **-9.399.700 €**.

2.3. Auszug aus der Haushaltssatzung 2023

Bitterfeld-Wolfen

Ergebnisplan 2023

		Erträgs- und Aufwandsarten	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
			in EUR				
			2	3	4	5	6
		I. Laufende Verwaltungstätigkeit					
01		Steuern und ähnliche Abgaben	46.904.700	49.286.500	50.108.700	53.039.400	53.827.900
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.930.600	14.983.600	14.460.000	14.671.900	14.436.400
03	+	Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
04	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.561.100	2.501.500	2.509.100	2.509.100	2.511.100
05	+	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.268.500	2.196.900	2.220.200	2.203.100	2.203.100
06	+	sonstige ordentliche Erträge	7.813.600	8.855.300	9.210.900	8.942.600	8.722.000
07	+	Finanzerträge	1.039.700	815.600	815.600	815.600	715.600
08	+/-	aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
09	***=***	***Ordentliche Erträge***	***79.518.200***	***78.631.400***	***79.324.500***	***82.181.700***	***82.416.100***
10		Personalaufwendungen	-21.270.600	-22.384.300	-22.868.900	-23.447.300	-24.039.900
11	+	Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0
12	+	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-14.369.800	-15.744.700	-14.494.300	-14.109.500	-13.970.600
13	+	Transferaufwendungen	-33.939.200	-30.445.700	-31.034.200	-31.147.800	-31.966.200
14	+	sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.892.400	-5.177.700	-5.214.600	-5.046.500	-4.959.800
15	+	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-349.400	-303.100	-304.700	-295.400	-272.100
16	+	bilanzielle Abschreibungen	-7.996.400	-8.349.600	-8.195.000	-8.147.500	-8.146.700
17	***=***	***Ordentliche Aufwendungen***	***-81.817.800***	***-82.405.100***	***-82.111.700***	***-82.194.600***	***-83.355.300***
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis**	**-2.299.600**	**-3.773.700**	**-2.787.200**	**-12.300**	**-939.200**
		II. Außerordentliche Verwaltungstätigkeit					
19		außerordentliche Erträge	200.000	0	0	0	0
20	-	außerordentliche Aufwendungen	-200.000	0	0	0	0
21	***=***	***Außerordentliches Ergebnis***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
22	**=**	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)**	**-2.299.600**	**-3.773.700**	**-2.787.200**	**-12.300**	**-939.200**
23	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	97.800	122.100	120.500	117.100	114.500
24	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-97.800	-122.100	-120.500	-117.100	-114.500
25	**=**	**Ergebnis**	**-2.299.600**	**-3.773.700**	**-2.787.200**	**-12.300**	**-939.200**

Wie im Vorjahr 2022 ist auch im Planjahr 2023 und in der mittelfristigen Planvorausschau jährlich der Gesamtergebnisplan zwischen Erträgen und Aufwendungen nicht ausgeglichen. Der Fehlbedarf 2022 beträgt -2.299.600 €, der Fehlbedarf 2023 beträgt -3.773.700 € und der innerhalb der mittelfristigen Planprognose von 2024 bis 2026 insgesamt -3.738.700 €.

3. Haushaltskonsolidierung 2023 und Folgejahre

3.1. Ablauf der bisherigen Haushaltskonsolidierung

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird erneut nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung sowohl eine Fortschreibung als auch ein weiterer Ausbau der erstmals für das Jahr 2010 in einem konzeptionellen Rahmen beschlossenen Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen sowie die Festsetzung neuer, zusätzlicher Maßnahmen vorgenommen.

3.2. Fortschreibung und Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

- Geänderte Maßnahmen oder geänderte Maßnahmezielstellungen (Zusatz "*geä.*")

Für den Haushalt 2023 trat eine neue Verwaltungs- und (Teil-)Budgetstruktur in Kraft. Da die Stadt ihren Haushalt organisationsbezogen aufstellt, spiegelt sich die geänderte Struktur auch im Haushaltsplan wider. Aufgrund geänderter Organisations- und (Teil-) Budgetstruktur fand auch eine Neuzuordnung von Produkten statt. Da diese die Grundlage zur Darstellung und Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bilden, ergaben sich entsprechende Änderungen der Maßnahmezuordnung auch im Haushaltskonsolidierungskonzept. Sehen Sie dazu im Vorbericht zur Haushaltssatzung 2023 die Budgetübersicht gem. Pkt. 3.2.

- Neu hinzugekommene Maßnahmen (Zusatz "*neu*")

Dem plangemäßen Fehlbetrag des Vorjahres Rechnung tragend wird das Haushaltskonsolidierungskonzept mit seiner Fortschreibung auf das Jahr 2023 um folgende Maßnahmen erweitert:

11/04 „Einführung von elektronischem Postversand“
11/05 „Vereinbarung von Restaurierungspatenschaften für das Stadtarchiv“
11/06 „Verringerung des städtischen Energieverbrauchs“
30/04 „Ertragszuwächse aus Bußgeldern, Verwarnungen - ruhender Verkehr“
30/05 „Ertragszuwächse aus Verwarnungen - fließender Verkehr“
42/07 „Vereinbarung von Baumpatenschaften“
90/06 „Prüfung der Einführung … einer Bettensteuer“

Infolge dieser Veränderungen erhöht sich die Anzahl um +7 auf 52 Einzelmaßnahmen.

3.3. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung

Im Haushaltskonsolidierungskonzept für 2023 und Folgejahre berechnen sich aus den insgesamt 52 Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

für 16 Maßnahmen (kalkulierte) Mehreinnahmen
und für 36 Maßnahmen (kalkulierte) Einsparungen.

Im gesamtbetrachteten Konsolidierungszeitraum seit Beginn 2010 bis zum Darstellungsende in 2031 ergibt sich ein (kalkulierter) Gesamterfolg in Höhe von **569,2 Mio. €**. Davon entfällt auf

- (kalkulierte) Mehreinnahmen ein Betrag von **322,7 Mio. €** (=*56,7%* des Gesamterfolgs) und
- auf (kalkulierte) Einsparungen ein Betrag von **246,5 Mio. €** (=*43,3%* des Gesamterfolgs).

Festzustellen ist auch nach abgerechneten 12 Jahren Haushaltskonsolidierung eine insgesamt größere Ergiebigkeit der Maßnahmen. Allein im Rahmen des abgerechneten Jahres 2021 erhöht sich der Gesamterfolg der Maßnahmen gegenüber dem plangemäß für 2021 in Höhe von +26,4 Mio. € Kalkulierten auf +28,0 Mio. € um +1,6 Mio. € oder um +6,1%.

3.3.1. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung nach Budgets

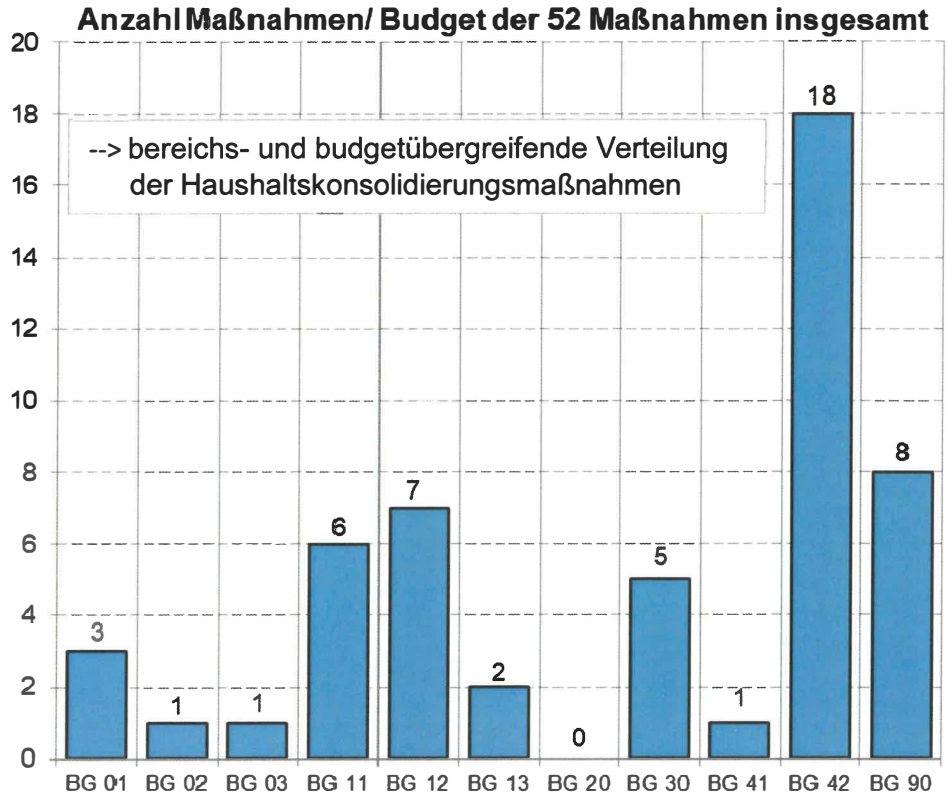

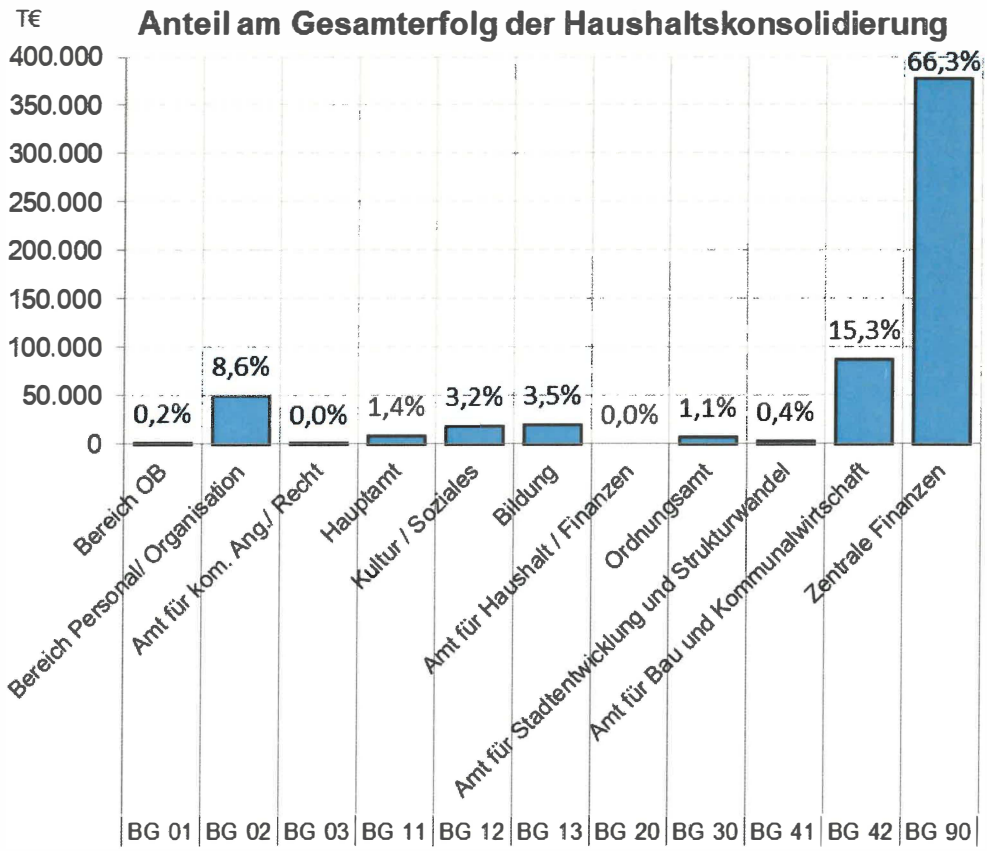

3.3.2. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung nach Kategorien

➢ Mehreinnahmen (insgesamt **322,7 Mio. €**)

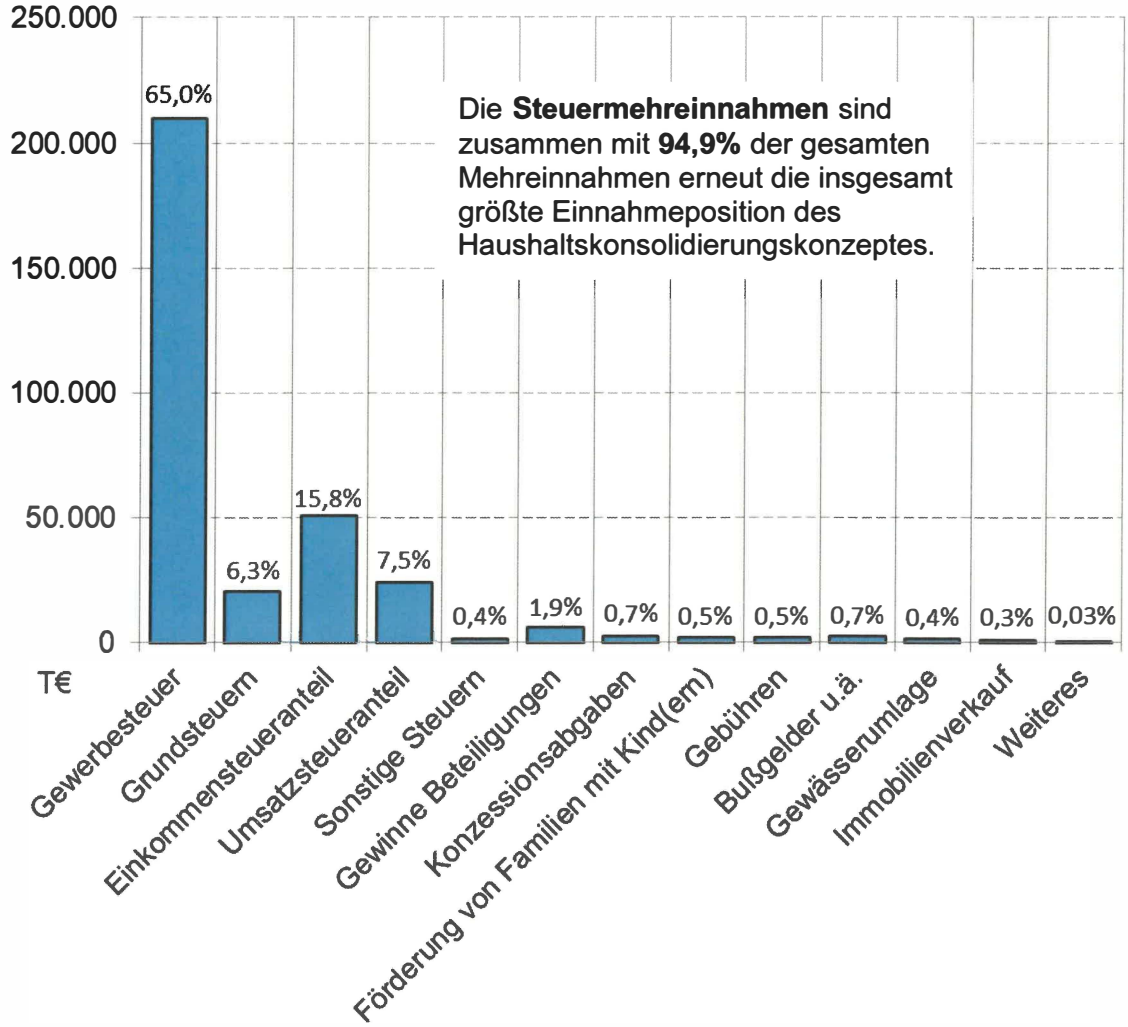

Darunter bilden die **Realsteuermehreinnahmen** mit einem alleinigen finanziellen Gesamtumfang von **+229,9 Mio. €** den Hauptschwerpunkt dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Werthaltigste Einzelmaßnahme des Konzeptes ist die darunter kalkulierte/ abgerechnete Erhöhung der **Gewerbesteuereinnahmen** mit einem alleinigen konzeptionellen Mehraufkommen in Höhe von **+209,7 Mio. €**.

Den Realsteuermehreinnahmen stehen aber auch zeitversetzt von der Stadt abzuführende steuerkraftabhängig ermittelte Umlagen, wie die Gewerbesteuer-, die Finanzkraft- und die Kreisumlage gegenüber, sodass bei jahresübergreifender Betrachtung der davon im Stadthaushalt insgesamt verbleibende Nettoertrag dann tatsächlich deutlich geringer ausfällt.

➢ Einsparungen (insgesamt **246,5 Mio. €**)

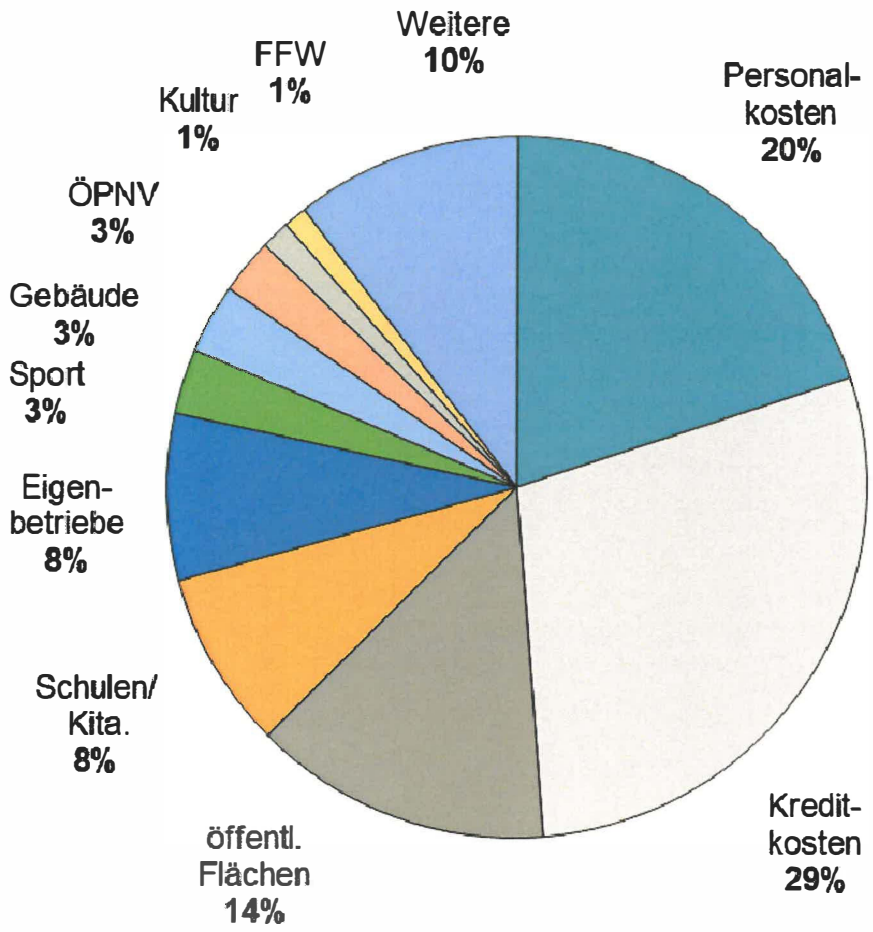

Die weiteren Einsparungen betreffen:

Friedhofs- und Bestattungskosten	3,5%
Jugendclub/ Trägerwechsel	1,3%
Beteiligungen (Sonstiges)	1,0%
Denkmalschutz	0,9%
Bibliotheken	0,8%
Freibäder	0,6%
Reduzierung städtische Notunterkünfte	0,6%
besondere Feste	0,5%
Reduzierung des zentralen ortsteilbezogenen Fonds	0,5%
Reduzierung von Verfügungs- und Geschäftsmitteln des OB	0,3%
Winterdienst	0,2%
Straßenbeleuchtung	0,2%
andere	0,1%
	10,5%

3.3.3. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung im Einzelnen

- Personalaufwendungen

Auch im Haushaltsjahr 2023 wird den Personalaufwendungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung eine zentrale Bedeutung beigemessen. Jedoch sind die Möglichkeiten einer Einsparung auf diesem Sektor, nahezu ausgeschöpft. Zudem zeichnet sich seit einiger Zeit in fast allen Bereichen ein Zuwachs an Aufgaben ab, den es zu bewältigen gilt. Aus diesem Grund müssen nicht nur die Beschäftigten, die altersbedingt ausscheiden, ersetzt werden, vielmehr macht sich ein Personalaufwuchs in den Bereichen erforderlich, die einen Aufgabenzuwachs zu verzeichnen haben.

Seit der Auflegung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2010 mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 008-2010 vom 03.02.2010 kamen umfassende Personalkostensparmaßnahmen zum Tragen, die in der tabellarischen Aufstellung gemäß Anlage 1 dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes „Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben“ im Budget 02 „Bereich Personal/Organisation“ in Maßnahme 02 / 01 zusammengefasst dargestellt sind.

Nach dem Auslaufen dieser Möglichkeiten stützte sich das Einsparpotential in den Folgejahren im Wesentlichen auf die Reduzierung der Arbeitszeit der Beschäftigten und hier auf freiwilliger Basis. Insgesamt kann nunmehr jedoch nicht mehr von Umsetzung von Maßnahmen zur Einsparung von Personalkosten gesprochen werden, da, wie eingangs bereits dargestellt, nicht nur Beschäftigte, die altersbedingt ausscheiden, ersetzt werden müssen, sondern der zu verzeichnende Aufgabenzuwachs auch einen Personalaufwuchs zur Folge hat. Mögliche Einsparungen ergeben sich lediglich aus Arbeitszeitverkürzungen auf freiwilliger Basis oder Ausfallzeiten ohne Entgeltfortzahlung. Gezielte Maßnahmen, um Personalaufwendungen einzusparen, würden dem bestehenden Personalbedarf unter Berücksichtigung des Aufgabenzuwachses widersprechen.
Ein sich aus diesen Gründen (AZ-Verkürzung/Ausfallzeiten ohne Entgeltfortzahlung) jährlich ergebendes mögliches Einsparvolumen wird zusammengefasst am Ende dieser Aufstellung aufgerechnet ausgewiesen.

Zu bedenken ist an dieser Stelle auch, dass bei der Planung für das Haushaltsjahr 2023 eine Tarifanpassung für die Tarifbeschäftigten in Höhe von 3 v. H. eingeplant wurde. Aktuell stehen wir vor neuen Tarifverhandlungen. Die Gewerkschaften fordern nach derzeitigem Kenntnisstand für die Tarifbeschäftigten für Bund und Kommunen eine Entgelterhöhung von 10,5 v. H., mindestens aber 500 Euro pro Monat. Sollte dies tatsächlich eintreten, könnte der Fall eintreten, dass alle nachfolgenden Ausführungen zu den geplanten Personalaufwendungen erneut betrachtet werden müssen.

Bestandsaufnahme
Der vorsorglich zu planende Ansatz für die Personalaufwendungen innerhalb der Budgets 01 bis 42 beträgt im Haushaltsjahr 2023 einschließlich der Versorgungsaufwendungen 23.184.300 Euro. Die Personalaufwendungen erhöhen sich im Jahr 2023 trotz o. g. Einsparpotentiale, demnach im Vergleich zum Planansatz für das Haushaltsjahr 2022 um +1.113.700 Euro.

Diese Steigerung ist im Wesentlichen mit den Tarifsteigerungen zu begründen.

So stiegen die Gehälter ab dem 01.04.2022 um +1,8 v. H. Zudem haben die Tarifparteien eine Angleichung der Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost an das Tarifgebiet West beschlossen. Dementsprechend wurde und wird die regelmäßige Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD und § 8 Abs. 1 Satz 1 TV-V von wöchentlich durchschnittlich 40 Stunden (ausschließlich der Pausen) ab Januar 2022 auf durchschnittlich 39,5 Stunden und ab Januar 2023 auf durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich bei vollem Lohnausgleich reduziert.

Wie eingangs auch erwähnt wurde bei der Planung für 2023 eine Tarifanpassung von 3 V. H angenommen. In den letzten Jahren war jedoch zu verzeichnen, dass trotz detaillierter Planung der Personalkosten, die Erfüllung immer unter der Plansumme lag. Diese Unterschreitung ist darauf zurückzuführen, dass im Planungszeitraum gewisse Parameter, wie z. B. die Sozialversicherungsbeiträge oder bevorstehende Tarifanpassungen noch nicht klar definiert sind. Zudem sind im Planansatz alle im Dienst der Stadt stehende Beamte und alle bei der Stadt unter Vertrag stehende Arbeitnehmer, sonstige Beschäftigte und Auszubildende sowie alle besetzbaren Stellen für das gesamte Jahr 2023 zu berücksichtigen. Nicht planbare Ausfälle, beispielsweise nicht absehbare Personalabgänge, längere Erkrankungen über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Elternzeit, Sonderurlaub und unbezahlte Freistellungen sind nicht abschließend planbar, so dass sich diese in der Ergebnisrechnung kostenmindernd niederschlagen.

Vor diesem Hintergrund und aus Erfahrungswerten der letzten Jahre wurde auch in diesem Jahr die Entscheidung getroffen, von den geplanten Personalkosten eine Summe in Höhe von 800.000 Euro als ein weiteres mögliches Einsparpotential auszuweisen. Damit verringert sich der Planansatz für die Personalkosten 2023 um diese Summe auf 22.384.300 Euro. Der Ansatz von 800.000 Euro umfasst u.a. den Wegfall der Entgeltfortzahlung für Langzeitkranke oder auch befristete EU-Renten. Zudem wurde dem Sachstand, dass nicht alle zu besetzenden Stellen (insbesondere auch in den Kindereinrichtungen), mit Beginn des Jahres neu besetzt werden können, Rechnung getragen.

Da diese Positionen noch nicht speziell den Budgets zugeordnet werden können, wurde sich zur Darstellung des positiven Personalkosteneffektes im Budget 90 entschlossen. Diese Verfahrensweise wurde analog zur Umsetzung in den Jahren 2010/ 2011 (ausgewiesene realisierbare Personalkosteneinsparung nach dem Haushaltskonsolidierungskonzept) und in 2016 (Altersteilzeit) gewählt.

Im diesem „verringerten“ Planansatz von 22.384.300 Euro sind insgesamt 409.800 Euro „nicht aktive“ Personalaufwendungen enthalten, bestehend aus Entgelten für Beschäftigte in geförderten Maßnahmen (KomBA-ABI), Personalaufwendungen für Beschäftigte in ATZ-Freistellungsphase, Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge und Versorgungsaufwendungen für bereits ausgeschiedene Beamte/Versorgungsempfänger. Der um diese Ausgaben bereinigte Planansatz beträgt 21.974.500 Euro.

Trotz der unvermeidbaren Steigerung der Personalaufwendungen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 wird mit dem „verringerten“ Planansatz für 2023 in Höhe von 22.384.300 Euro der Haushaltskonsolidierungsvorgabe für das Haushaltsjahr 2023, Personalkosten in Höhe von maximal 22.797.700 Euro aufzuwenden, mehr als entsprochen.

Zum Personalbestand in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen seit dem 01.07.2007 wird auf die nachfolgende Übersicht „Entwicklung des Personals der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen“ verwiesen.

Derzeitige Anforderungen

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird angesichts der anhaltenden Haushaltskonsolidierungszwänge auch künftig gezwungen sein, die Höhe ihrer Personalaufwendungen zu optimieren. Dabei muss sie jedoch als ausschließliche Trägerin der gesamten öffentlichen Aufgaben im Stadtgebiet ihre Arbeitsfähigkeit zwingend auch weiterhin sicherstellen.

Das seit Jahren anhaltende altersbedingte Ausscheiden von Beschäftigten aus dem Dienst-/Arbeitsprozess wird sich auch in den kommenden Jahren weiter fortsetzen. Im erweiterten Haushaltskonsolidierungszeitraum bis einschließlich 2031 werden aus heutiger Sicht mindestens 108 Beamte/Beschäftigte, die derzeit noch in einem Dienst-/ Arbeitsverhältnis zur Stadt Bitterfeld-Wolfen stehen, altersbedingt aus diesem ausscheiden.

Bereits dieser seit Jahren zu verzeichnende und auch in den kommenden Jahren bis zum Ende des erweiterten Haushaltskonsolidierungszeitraumes zu erwartende natürliche, altersbedingte Personalabbau ist nicht mehr ohne qualitative und quantitative Abstriche an der derzeitigen Aufgabenerledigung zu verkraften, da seit Beginn der Haushaltskonsolidierungsphase 2010 freiwerdende Stellen aus Haushaltskonsolidierungsgründen ersatzlos gestrichen und nur ausnahmsweise wiederbesetzt wurden.

Diese Verfahrensweise kann nicht mehr aufrechterhalten werden, da damit die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung gefährdet wäre.

Vielmehr muss das Ziel sein, den derzeit bestehenden Personalbestand (Anzahl der Beamten und Beschäftigten) zu erhalten. Ein weiterer Personalabbau im Wege von Stellenstreichungen zum Zwecke der bloßen Personalkostensenkung würde die Einschränkung oder den gänzlichen Abbau von Aufgaben, die derzeit (noch) erledigt werden können, nach sich ziehen.
Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und ihrer nachgeordneten Einrichtungen und Bereiche hängt künftig noch viel mehr als bisher von der Sicherung des Bestandes der vorhandenen Mitarbeiter und von deren Motivation und Arbeitsfähigkeit ab.
Auch die demographische Entwicklung ist zu berücksichtigen. Die bundesweit zunehmende Überalterung der Bevölkerung wird sich auch auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Arbeitgeberin negativ auswirken. Der Altersdurchschnitt der Beschäftigten der Stadt Bitterfeld-Wolfen liegt derzeit bei ca. 48,0 Jahren und wird weiter ansteigen. Insofern erfolgt die Ausbildung, die seit 2010 aus Kostengründen erheblich eingeschränkt wurde, bereits bedarfsorientiert.

Ungeachtet dessen ist auch festzuhalten, dass, wie eingangs bereits erwähnt, ein Aufgabenzuwachs zu verzeichnen ist und damit der Bedarf an weiterem Personal besteht. Die Gründe hierfür resultieren insbesondere aus der Umsetzung des von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzespaketes zum Kohleausstieg und Strukturänderung, der Umsetzung des Digitalpaktes Schulen, des Onlinezugangsgesetzes sowie der Arbeit an der Digitalisierung der Verwaltung, der veränderten Gesetzeslage im Bereich des Wohngeldes, des Steuerrechts (Grundsteuerreform), der Umsetzung der anstehenden Aufgaben zum Bevölkerungsschutz durch die Kommunen und der Abarbeitung der durch Fördermittel beantragten Baumaßnahmen sowie aus dem auch vom Stadtrat gesehenen notwendigen Bedarf an der Erledigung von Aufgaben im Rahmen des Energie- und Klimamanagements.

All das kann nicht ohne Einstellung von entsprechend ausgebildetem Personal gewährleistet werden.

Angesichts der vorstehend beschriebenen Situation müssen jegliche Maßnahmen, die der Senkung der Personalaufwendungen dienen sollen, unter Abwägung ihrer Folgen für die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Verwaltung und ihrer nachgeordneten Einrichtungen und Bereiche und damit für die zu erledigenden Aufgaben vorgenommen werden. Das Personal ist für den Dienst am Bürger die wichtigste Ressource. Personalkostensparmaßnahmen, insbesondere die Streichung frei werdender Stellen, müssen deshalb künftig mit verstärktem Augenmaß erfolgen. Erforderlichenfalls muss auch künftig eine Wiederbesetzung von durch Altersübergänge frei werdenden Stellen mit Nachwuchskräften, vorrangig durch Einstellung selbst ausgebildeter junger Mitarbeiter im Anschluss an ihre Ausbildung, möglich bleiben; auch eine externe Personalbeschaffung zu Wiederbesetzungszwecken muss wieder verstärkt möglich sein.

Das besondere Augenmerk muss künftig und verstärkt auf der Personalentwicklung liegen. Das anhand der aktuellen und künftigen Entwicklungen fortzuschreibende Personalentwicklungskonzept für die Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen muss seinen Schwerpunkt dementsprechend auf die notwendige Qualifizierung und Entwicklung des vorhandenen Personals legen, aber auch notwendige Neueinstellungen berücksichtigen, um Personalengpässe mittel- und langfristig zu vermeiden. Die Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes wird auf der Grundlage einer aktuellen Stellenbemessung/ Personalbedarfsberechnung bedarfsgerecht fortzuschreiben sein.

Der Stadtrat hat die vorstehend dargestellten Erfordernisse längst erkannt und auch in den Haushaltskonsolidierungskonzepten der Vorjahre entsprechend benannt. Eine nennenswerte Reduzierung des Personals und damit der Personalaufwendungen kann nur noch im Wege eines Aufgabenabbaus realisiert werden. Gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA bestimmt der Stadtrat als der kommunale Haushaltsgesetzgeber im Stellenplan die Stellen der Beamten sowie der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer der Stadt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben im jeweiligen Haushaltsjahr erforderlich sind. Dementsprechend liegt auch die Entscheidung darüber, welche Stelle(n) für die Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen als Dienststelle unter Einschränkung oder gänzlicher Einstellung der bis dato auf dieser Stelle wahrgenommenen Aufgaben entbehrlich ist (sind), beim Stadtrat. Er hat sich dazu mit den Verhältnissen der konkreten Stelle zu befassen und im Ergebnis darüber zu entscheiden, welche Stellen gestrichen werden bzw. an welchen Stellen ein kw-Vermerk angebracht wird, welche Stellen – und damit welche Aufgaben – also künftig entfallen sollen mit der Folge, dass Personal in Überhang gerät.

Allerdings ist auch in solchen Fällen, in betriebsbedingten Kündigungen infolge von Aufgabenabbau und Stellenstreichungen, dem unsozialsten und entscheidendsten Mittel eines Personalabbaus, grundsätzlich kein adäquates Gestaltungsmittel zur Einsparung von Personalaufwendungen zu sehen, nicht zuletzt deshalb, da betriebsbedingte Kündigungen im Ergebnis einer zwingend durchzuführenden Sozialauswahl in der Regel die jungen, leistungsstarken Mitarbeiter treffen würden, die für die Sicherung der Zukunft der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen als modernes Dienstleistungsunternehmen und ihrer nachgeordneten Bereiche unentbehrlich sind. Personalabbaumaßnahmen infolge von Aufgabenabbau und Stellenstreichungen müssen vielmehr weitest möglich auf einvernehmlichem und sozialverträglichem Wege erfolgen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Umstände beschränkt sich die Möglichkeit der Realisierung weiterer Personalkosteneinsparungen künftig im Wesentlichen auf die nachfolgend dargestellten Maßnahmen:

1. Nutzung der verbleibenden Möglichkeiten von Altersteilzeit (Altersteilzeitgesetz, TV FlexAZ), Maßnahme 02 / 00 V-2), wobei hier einschränkend darauf hingewiesen werden muss, dass der TV FlexAZ mit Ablauf des 31.12.2022 ausläuft. Inwieweit die Tarifparteien in den Tarifverhandlungen dazu Neuregelungen treffen bleibt abzuwarten.

2. Verfahren bei Einstellungen im Haushaltsjahr 2023, modifizierte Maßnahme 02 / 00 V-3).

3. Prüfung und Realisierung der Ausgliederung von Aufgaben und deren Verlagerung auf private Dritte, Maßnahme 02 / 00 V-6).

4. Aufgabenkritik einschließlich der Prüfung eines möglichen Aufgabenverzichts mit dem Ziel der Stellenreduzierung bei nachgewiesenem Wegfall des Bedarfs, insbesondere infolge der Einschränkung oder Einstellung städtischer Aufgaben, Maßnahme 02 / 00 V-7).

Ob die im Zuge dieser Maßnahmen frei werdenden Stellen mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens der betroffenen Beamten/Beschäftigten aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen aus dem Stellenplan gestrichen werden können, ist anhand der Umstände des Einzelfalles, vor allem der konkreten Personalbedarfslage, zu messen.

Entwicklung Personalbestand in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

	Personal-Ist 01.07.2007		Personal-Ist 01.10.2018		Personal-Ist 01.01.2019		Personal-Ist 01.01.2020		Personal-Ist 01.01.2021		Personal-Ist 01.01.2022		voraussichtl. Personal-Ist 01.01.2023		Planansatz Personalkosten 2023
	Pers.	VbE	Pers.	VbE	Pers.	VbE	Pers.	VbE	Pers.	VbE	Pers.	VbE	Pers.	VbE	
Bedienstete/Beschäftigte gesamt	524	439,5	349	311,3	357	314,9	340	301,0	341	299,3	350	301,2	355	313,8	22.384.300 €
Beschäftigte in ATZ/Freistellungsphase							1	1,0	1	0,95	3	2,80	6	5,39	214.400 €
tatsächlich zur Verfügung*	481	418,4	349	306,1	349	306,1	339	300,1	340	298,36	347	298,40	349	308	22.169.900 €
davon Kernverwaltung	294	259,6	194	176,0	193	176,5	182	159,1	187	158,1	205	169,2	203	178	14.312.300 €
davon in ATZ Freistellungsphase	14	7,0					1	1,0	1	0,95	3	2,80	4	3,39	138.800 €
tatsächlich zur Verfügung*	280	252,6	194	175,6	201	176,5	181	158,15	186	157,15	202	166,39	148	132	14.173.500 €
davon nachgeordnete Bereiche**	230	179,9	155	135,3	156	138,4	158	142,0	154	141,18	145	132,01	152	135,4	8.072.000 €
davon in ATZ-Freistellungsphase	29	14,1											2	2,0	75.600 €
tatsächlich zur Verfügung*	201	165,8	155	135,7	156	138,4	156	138,4	154	141,18	145	132,01	150	133	8.007.300 €

* ohne ATZ-Freistellungsphase
** nachgeordnete Bereiche siehe nachfolgende Tabelle:

Personalkosten nachgeordneter Bereiche**				
Personalrat/Gleichstellungsbeauftragte	2	1,5		122.900,00 €
Zentrale Dienste (Hausmeister, Postbeförderung etc.)	4	4		213.100,00 €
Kultur/Tourismus	10	9,59		561.500,00 €
Technische Mitarbeiter Kulturhaus	2	2		118.500,00 €
Mitarbeiter Bibliotheken /OT Bitterfeld/OT Wolfen	5	4,31		253.800,00 €
Mitarbeiter Jugendbetreuung	2	1,82		114.000,00 €
Verwaltung Kindertageseinrichtungen/Schulen/Sportstätten	8	7,82		435.900,00 €
Hausmeister Kindertageseinrichtungen	4	4		208.700,00 €
Erzieherinnen Kindertageseinrichtungen	71	59,81		3.827.700,00 €
Sekretärinnen/Hausmeister Schulen	9	7,48		354.900,00 €
Sportstättenwarte	5	5		259.100,00 €
hauptamtliche Feuerwehreinsatzkräfte	4	4		283.400,00 €
Team Außendienst	9	9		449.900,00 €
Politessen	8	7,54		385.300,00 €
Teilhabemanger	1	1		71.800,00 €
Wirtschaftsförderung	3	1,533		82.200,00 €
Grünflächen/Goitzschebewirtschaftung	5	5		329.300,00 €
gesamt	152	135,402		8.072.000,00 €

"nicht aktive" Personalkosten	
AMVZ	25.000 €
Versorgung ehemalige Beamte	370.400 €
Bürgerarbeit/geförderte Maßnahmen	14.400 €
	409.800 €

zudem in 2020 nicht zur Verfügung:	Personen	VbE
1. befristete EU-Rente	3	2,75
2. Elternzeit:	2	2

zzgl. sonstiger Ausfälle (Krankheit, Urlaub etc.)

→ Zu den Maßnahmen im Einzelnen, soweit hierzu Erläuterungsbedarf besteht:

Zu 2. Verfahren bei Einstellungen im Haushaltsjahr 2023

Frei werdende Stellen sind grundsätzlich darauf zu prüfen, ob die jeweilige Stelle gestrichen werden kann. Ist eine Beibehaltung und Wiederbesetzung einer frei werdenden Stelle für die Aufgabenerledigung der Stadt Bitterfeld-Wolfen erforderlich, so ist zu prüfen,

- ob die Stelle in eine solche mit einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt werden kann,
- ob die Stelle intern wiederbesetzt werden kann, ggf. nach entsprechenden Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, und die dadurch frei werdende Stelle gestrichen werden kann und
- ob der Stellenbedarf mit den in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen bedarfsgerecht ausgebildeten Nachwuchskräften im Anschluss an ihre Ausbildung gedeckt werden kann.

Wenn die Neueinstellung einer externen, qualifizierten Nachwuchskraft für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen unerlässlich ist, darf in diesem Fall der Oberbürgermeister unter Beachtung der Zustimmungserfordernisse gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen eine externe Einstellung vornehmen.

In jedem Falle sind sämtliche etwa vorhandene Förderprogramme für Personalkostenerstattungen auszunutzen.

Zu 3. Weitere Prüfung und Realisierung der Ausgliederung von Aufgaben und deren Verlagerung auf private Dritte

Angestrebt wird auch weiterhin eine sinnvolle und zweckmäßige Übertragung von Aufgaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf private Dritte. Hierzu ist zu prüfen, welche der bisher durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen erledigten Aufgaben privaten Dritten übertragen werden könnten. Sodann ist eine Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsprüfung durchzuführen mit dem Ziel, die Aufgaben zu ermitteln, die tatsächlich sinnvoll ausgelagert werden können. Das sich daraus ergebende Einsparpotential ist zu ermitteln.

Im Ergebnis ist eine Aufstellung dieser Aufgaben unter Angabe der finanziellen Auswirkungen einer Auslagerung zur Herbeiführung einer Entscheidung in den Stadtrat einzubringen, da dieser im Rahmen seiner Zuständigkeit jeweils über eine Ausgliederung von Aufgaben und deren Verlagerung auf private Dritte zu entscheiden hat.

Zu 4. Aufgabenkritik einschließlich der Prüfung eines möglichen Aufgabenverzichts mit dem Ziel der Stellenreduzierung bei nachgewiesenem Wegfall des Bedarfs, insbesondere infolge der Einschränkung oder Einstellung städtischer Aufgaben

Es ist eine umfassende Aufgabenkritik einschließlich der Prüfung eines möglichen Aufgabenverzichts durchzuführen, um festzustellen, bei welchen Aufgaben qualitative und quantitative Abstriche möglich sind bzw. auf welche Aufgaben gänzlich verzichtet werden kann.

Im Zuge dessen sind die Auswirkungen auf den für die jeweilige Aufgabenerledigung vorzuhaltenden Personalbestand zu ermitteln und der dementsprechende Stellenbestand im Stellenplan einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Im Ergebnis sind Einsparmöglichkeiten aufzuzeigen.

Über die Aufgabeneinschränkungen bzw. den Aufgabenverzicht und die sich daraus ergebenden Stellenstreichungen im Stellenplan hat sodann jeweils der hierfür zuständige Stadtrat zu entscheiden.

Die aufgezeigten Maßnahmen sollen dazu beitragen, Personalkosteneinsparungen zu realisieren, die sich zeitnah und nachhaltig auf den Haushalt auswirken und einen spürbaren Haushaltskonsolidierungseffekt mit sich bringen, gleichzeitig jedoch die Arbeitsfähigkeit der Stadtverwaltung auch künftig gewährleisten.

Dieses Ziel kann nur über ein gemeinsames Handeln des Stadtrates, der Verwaltung, des Personalrates und der Mitarbeiter der Stadt Bitterfeld-Wolfen erreicht werden.

3.3.3. Entwicklung der Zahl der Struktureinheiten in der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen seit dem 01.07.2007

	BGM	GB	FB/Amt	SB	EB	Struktureinheiten (SE) gesamt	Tausend Einwohner (TEW)*
Stand 01.07.2007	**1**	**4**	**12**	**32**	**2**	**51**	**47,9**
Stand 31.12.2008	0	4	13	32	2	51	47,0
Stand 31.12.2010	0	4	11	28	2	45	45,2
Stand 01.12.2012	0	3	10	23	2	38	41,8
Stand 31.12.2014	0	3	9	22	1	35	40,8
Stand 31.12.2016	0	3	9	22	1	35	39,8
Stand 31.12.2018	0	3	8	22	1	34	38,5
Stand 01-2022	**0**	**0**	**8**	**23**	**1**	**32**	**37,6**
prozentuale Reduzierung gegenüber dem 01.07.2007	*-100,0%*	*-100,0%*	*-33,3%*	*-28,1%*	*-50,0%*	*-37,3%*	*-21,5%*
Stand 31.12.2030 (Ausblick)	0	0	8	22	1	31	35,6
prozentuale Reduzierung gegenüber dem 01.07.2007	*-100%*	*-100%*	*-33,3%*	*-31,3%*	*-50,0%*	*-39,2%*	*-25,7%*

Fazit: Aktuell gibt es im Vergleich zum Stand 01.07.2007 über *37%* weniger Struktureinheiten in der Verwaltung, also auch entsprechend weniger Leiter. Das sind insgesamt 19 Leiter weniger. Im gleichen Zeitraum verringert sich die Zahl der Einwohner der Stadt um ca. 21%. Die Verwaltungsstruktur wurde somit deutlich überproportional verschlankt. Bei konsequenter weiterer Zusammenlegung von Struktureinheiten in den nächsten Jahren nach altersbedingtem Ausscheiden von Leitern wird sich deren Zahl bis Ende 2030 gegenüber dem Stand mit Bildung der gemeinsamen Stadt um mehr als *39%* reduziert haben. Im gleichen Zeitraum wird ein Rückgang der Einwohnerzahl um ca. 26% erwartet.

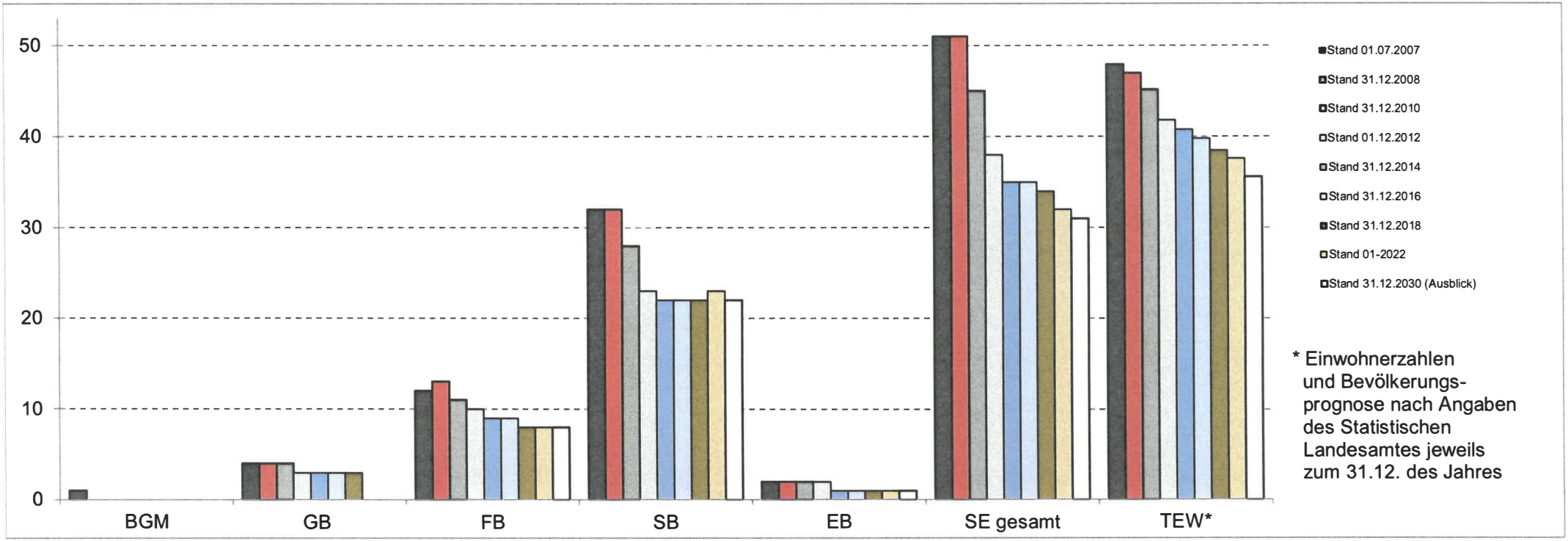

3.4. Abrechnung der Erfolge der Haushaltskonsolidierung

3.4.1. Erfolge insgesamt

In der Aufrechnung sowohl aller bereits erzielten als auch der kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge gemäß dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 ergibt sich im betrachteten, maximalen Haushaltskonsolidierungszeitraum bis zum Ende des Jahres 2031 ein im Ergebnis insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

568,1 Mio. €

und im Finanzhaushalt ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

569,2 Mio. €.

Somit wären in kalkulatorischer Vorausschau auf das Jahr 2031 in diesen beiden Teilhaushalten ohne die städtische Haushaltskonsolidierung um diese Beträge entsprechend höhere kumulierte Fehlbeträge zu erwarten. Die Entwicklung der plangemäß kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge stellt sich im zurückliegenden Zeitraum seit Beginn der Haushaltskonsolidierung wie folgt dar:

3.4.2. Entwicklung der Gesamterfolge

Konsolidierungserfolge insgesamt	mit HH-Satzung 2020	HH-Satzung 2021	HH-Satzung 2022	HH-Satzung 2023
⇨ im Ergebnis	457,2 Mio. €	483,1 Mio. €	526,7 Mio. €	568,1 Mio. €
⇨ im Finanzhaushalt	458,0 Mio. €	483,9 Mio. €	527,7 Mio. €	569,2 Mio. €

3.4.3. Erfüllung der Maßnahmen insgesamt mit den (voraussichtlichen) Jahresabschlüssen 2010 bis 2021

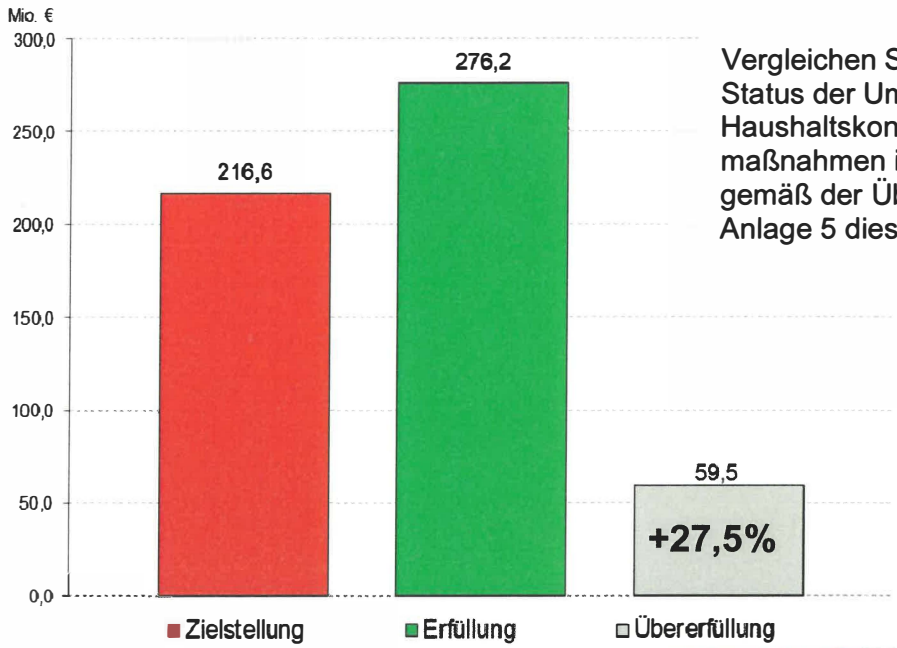

Vergleichen Sie dazu den Status der Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Einzelnen gemäß der Übersicht in Anlage 5 dieses Konzeptes.

3.4.4. Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock gem. § 17 FAG LSA, Bedarfszuweisungen

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ist § 17 FAG LSA in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 21.03.2018 (MBl. LSA S. 129). Danach können Leistungen aus dem Ausgleichsstock zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt sowie zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel finanziell leistungsschwachen Kommunen bewilligt werden.

Für den Jahresabschluss 2009 wurde auf den mit Schreiben der Stadt vom 22.06.2010 beim Ministerium des Innern eingereichten Bedarfszuweisungsantrag gemäß § 17 Abs. 2 FAG LSA mit Bewilligungsbescheid vom 13.11.2012 eine Deckungsquote von 45% der Bemessungsgrundlage anerkannt und eine Bedarfszuweisung über **5.883.448,00 €** ausgezahlt. Im Weiteren unvorhersehbar war die im Jahr 2018 mit Bescheid des Ministeriums der Finanzen des LSA vom 19.07.2018 bewilligte und am 07.11.2018 auf dem Stadtkonto eingezahlte Bedarfszuweisung in Höhe von **21.760.778,00 €**. Zugrunde liegen die für die Jahre 2010 bis 2012 seitens der Stadt gestellten Bedarfszuweisungsanträge. Gewährt wurde jeweils wiederum eine Deckungsquote von 45% der Bemessungsgrundlage.
Mit Schreiben vom 01. März 2019 stellte die Stadt beim Ministerium der Finanzen des LSA einen weiteren Antrag auf Zuweisung aus dem Ausgleichsstock in Form einer Bedarfszuweisung. Zugrunde liegt das Jahr 2013. Aufgezeigt wurde die im Stadthaushalt im Jahr 2013 weiter fortbestandene außergewöhnliche Notlage. Am Ende des Haushaltsjahres 2013 berechnet sich ein Fehlbetrag von -2.520.787,95 €. Durch den im Ergebnis des Jahres 2015 erzielten Überschuss in Höhe von +229.694,96 € kann der Fehlbetrag 2013 nur anteilig aus eigener Kraft abgedeckt werden. Es verbleibt ein seitens der Stadt ungedeckter Fehlbetragsanteil von -2.291.092,99 €. Mit Bescheid vom 20. Juli 2020 wurde eine Bedarfszuweisung in Höhe von **1.030.991,00 €** bewilligt. Der Zahlungseingang erfolgte am 01. September 2020. Die Bewilligung stellt erneut auf eine Deckungsquote von 45% der Bemessungsgrundlage ab.
Insgesamt wurden der Stadt Bedarfszuweisungen in Höhe von **28.675.217,00 €** gewährt.

Ohne diese wäre aufgrund der nur begrenzt möglichen konzeptionellen Regulierbarkeit des Stadthaushaltes ein Erreichen der Konsolidierungszielstellung auch weiterhin nicht darstellbar. Damit wird der Stadt aber auch zugemutet, die restlichen 55% der entstandenen Fehlbeträge mit einem finanziellen Gesamtumfang von ca. 35 Mio. € (nach bereits 10 Jahren intensiv praktizierter Haushaltskonsolidierung) durch konsequente weitere Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen und durch weitere sparsamste Haushaltsführung in absehbarer Zeit selbst ausgleichen zu können. Durch das Land wurde zwar anerkennend festgestellt, dass seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen bereits erhebliche Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung unternommen wurden. Allerdings hätten diese aus Sicht des Landes noch konsequenter sein können. Es wird in verschiedenen Bereichen noch nicht vollständig ausgeschöpftes Konsolidierungspotential gesehen. Hierdurch hätten ein früheres Erreichen des Haushaltsausgleichs und bereits ein noch größerer Abbau von Altfehlbeträgen ermöglicht werden können.

Die Bewilligung mit zweitem Bescheid war mit Nebenbestimmungen verbunden. Danach ist die Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen und voranzutreiben. Die Bedarfszuweisungsmittel sind im Rahmen der Haushaltskonsolidierung prioritär zur dauerhaften Haushaltsentschuldung und zur Absenkung von Kassenkrediten einzusetzen. Besonders zu beachten ist, dass seitens des Landes ein Widerrufsvorbehalt für den Fall vorgesehen wurde, falls seitens der Stadt Maßnahmen ergriffen werden, die dem Ziel des Bewilligungsbescheides - die Haushaltskonsolidierung voranzutreiben und die Stadt dauerhaft zu entschulden - zuwider laufen.

Noch weiterhin vorhandenes Konsolidierungspotential wird durch das Land insbesondere gesehen:
- in der noch weiteren Reduzierung von Zuschüsse für freiwillige Leistungen,
- in der Überprüfung von erhobenen Gebühren und Entgelten,
- in Folge weitergehender Überprüfungen im Personalbereich sowie
- durch Verstärkung des aktiven Forderungsmanagements.

3.5. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung

Erstmals im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2019 gelingt es der Stadt konzeptionell - unter Berücksichtigung der mit dem Bescheid vom 19. Juli 2018 bewilligten und am 07. November 2018 kassenwirksam eingegangenen Bedarfszuweisung für die Jahre 2010 bis 2012 - eine vollständige Rückführung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen sowie der im weiteren Verlauf noch zu erwartenden Defizite im gesetzlich dafür vorgesehenen Konsolidierungszeitraum gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA - bis zum Ende des Jahres 2027 - nachzuweisen. Darüber hinaus wird ein ausgeglichener kumulierter Fehlbetrag im Finanzhaushalt und damit kalkulativ die vollständige Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite ebenfalls bis zum Ende des Jahres 2027 dargestellt.

Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2023

Im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2023 mit dem ersten Entwurf des Haushaltes 2023 ist festzustellen, dass die Zielerreichung im vergleichbaren Zeitraum entsprechend der Prognose aus dem Konzept des Vorjahres insgesamt nicht eingehalten werden kann. Insbesondere die coronabedingt entstandenen und zudem auch noch zu erwartenden Steuerausfälle nebst damit einhergehenden Haushaltsmehrbelastungen, die Mehrbelastungen infolge der aktuellen Energiekrise, wie auch die derzeitigen drastischen Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen werden den Haushaltsverlauf so stark beeinflussen, dass nach vorsichtiger Aufkommensschätzung in absehbarer Zeit aus Sicht der Haushaltskonsolidierung keine vollständige Zielerreichung prognostiziert werden kann.

Konkret gelingt es nicht, konzeptionell innerhalb des erweiterten Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung, welcher bis zum Abschluss des Jahres 2031 reicht,

- den **vollständigen Abbau des Fehlbetragsvortrags** darzustellen

und es gelingt erst zum Ende des erweiterten Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung,

- bei der **Rückführung in Anspruch genommener Liquiditätskredite** nahezu die diesbezügliche Höhe mit Stand des Jahresabschlusses 2021 wieder zu erreichen.

Zugleich ist ein Unterschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA für den Liquiditätskreditrahmen gemäß § 4 der Haushaltssatzung voraussichtlich im gesamtbetrachteten Konsolidierungszeitraum nicht zu erwarten.

Die Veränderung des Ergebnisses der Haushaltskonsolidierung wird entsprechend den dafür zugrundeliegenden Verursachungszeiträumen in der Anlage 3 dieses Konzeptes: *„Ergebnis der Haushaltskonsolidierung, Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2022“* und die Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite mit Annäherung an die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA in der Anlage 4: *„Ergebnis der Haushaltskonsolidierung gemäß langfristiger Finanzplanung und -kalkulation“* veranschaulicht.

4. Liquiditätssicherung

4.1. Liquiditätsplan für das Haushaltsjahr 2023

Um darzustellen, dass die für die Auszahlungen der Stadtkasse erforderlichen Kassenmittel (voraussichtlich) rechtzeitig verfügbar sein werden, wurde auch mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2023 nach sachgerechter Zuordnung und zum Teil auch Schätzung zu erwartender Fälligkeiten (in Anlehnung an entsprechende Vorjahresentwicklungen) für die plangemäßen Einzahlungs- und Auszahlungspositionen ein Liquiditätsplan im Sinne von § 11 KomKBVO LSA aufgestellt.

Ausgangspunkt für die Liquiditätsbetrachtung für das Jahr 2023 bildet der kumulierte Finanzmittelbestand zum 31. Dezember 2021 in Höhe von **-11.217.168,80 €**. Berücksichtigt ist im Weiteren der plangemäße Bedarf an Finanzmitteln im Jahr 2022 in Höhe von **-3.472.700 €** und eine kalkulierte insgesamt aufkommensneutrale Änderung aus der Abarbeitung der aus dem Vorjahr übertragenen und der voraussichtlich erforderlich werdenden (Neu-) Übertragung von Haushaltsermächtigungen auf das Folgejahr. Für das Jahresende 2022 wäre demnach von einem kumulierten Finanzmittelbestand in Höhe von **-14.689.868,80 €** auszugehen.

Zur Finanzierung des Haushaltsjahres 2023 wird der Liquiditätsbedarf gemäß dem Finanzplan 2023 im Saldo

der Gesamteinzahlungen in Höhe von	78.847.000,00 €
und der Gesamtauszahlungen in Höhe von	84.741.600,00 €
und somit insgesamt in Höhe von	**-5.894.600,00 €**

zugrunde gelegt.

Bei einer vollständigen Planrealisierung ist bis zum Jahresende 2023 von einer erforderlichen Liquidität in Höhe von -20.584.468,80 € auszugehen. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus ein zu erwartender negativer Saldo aus Abarbeitung der Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von - 5.882.829,19 € mit Gegenrechnung des Saldos aus einer kalkulativ nur in Höhe von +3.500.000,00 € erforderlich werdenden Übertragung von Haushaltsermächtigungen auf das Jahr 2024. Durch die erwartete Veränderung des Bestandes an Haushaltsermächtigungen bedarf es zusätzlicher Finanzmittel im Jahr 2023 in Höhe von **-2.382.829,19 €**, sodass sich ein voraussichtlicher Liquiditätsstand zum Jahresende 2023 in Höhe von **-22.967.297,99 €** berechnet. Sehen Sie dazu auch die diesbezügliche Kalkulation gemäß Anlage 4 dieses Konsolidierungskonzeptes.

Der Liquiditätskreditrahmen gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2023, der gegenüber dem Stand des Vorjahres unverändert in Höhe von 21.500.000 € vorgesehen ist und weder erhöht wird noch abgesenkt werden kann, wäre derzeit somit nicht ausreichend, um die Zahlungsfähigkeit des Haushaltes im Jahr 2023 und darüber hinaus dauerhaft sicherzustellen. Er ist zudem weiterhin genehmigungspflichtig durch die Kommunalaufsicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA, da seine Höhe ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß Finanzplan 2023 übersteigt.

Genehmigungsgrenze gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Jahr 2023	67.373.200 €
davon ein Fünftel	**13.474.640 €**

4.2. Liquiditätsbetrachtung mit monatlicher Vorausschau bis zum Jahresende 2023

Bei einer vollständigen plangemäßen Abarbeitung der Haushaltsansätze in 2022 und 2023 und bei zudem einer Reduzierung der Haushaltermächtigungen im Saldo von -2.382.829,19 € würde sich kalkulativ folgender Liquiditätsverlauf im Haushaltsjahr 2023 ergeben:

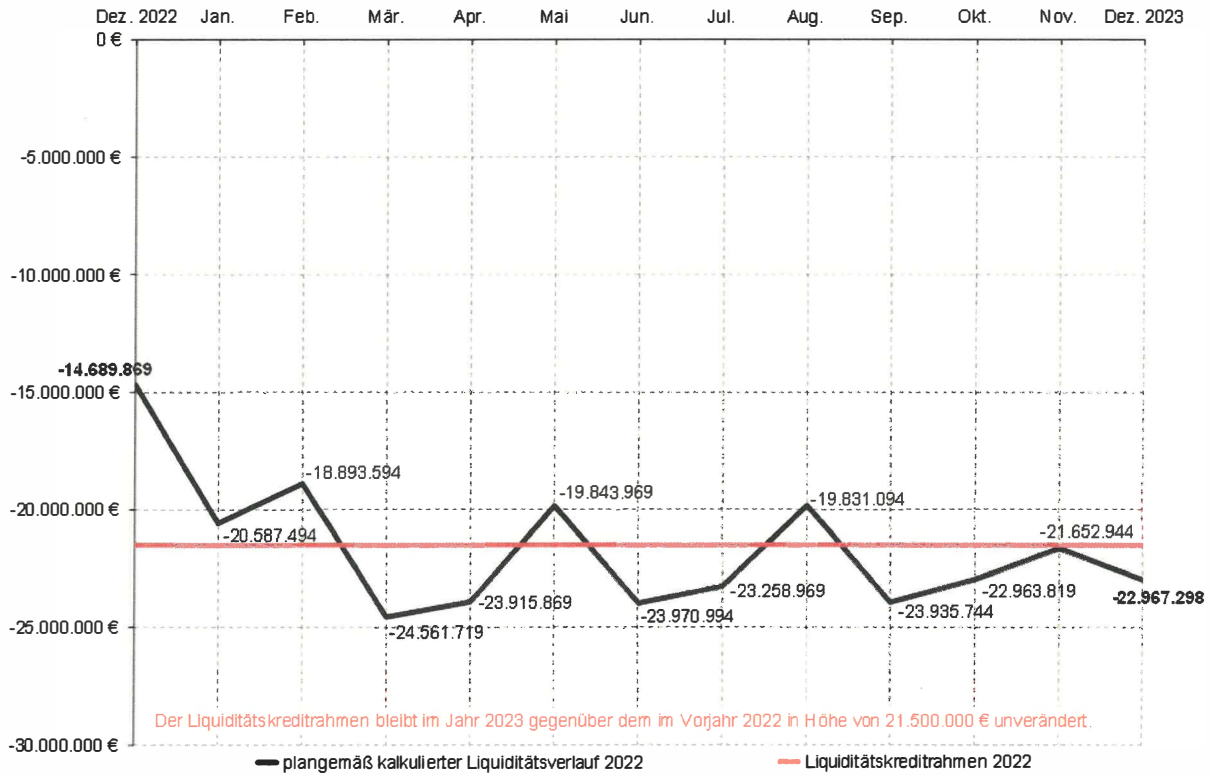

Gemäß dem Ergebnis der Haushaltsanalyse zum Buchungsstichtag 18. August 2022 - nach Ablauf von 63,0% des Haushaltsjahres 2022 - berechnet sich entgegen der Haushaltsplanung 2022, mit einem kalkulierten Fehlbedarf in Höhe von -2.299.600 €, nach vorsichtiger Vorausschau auf das Jahresende 2022 ein um +3.508.690,23 € deutlich positiver Saldo aus Erträgen und Aufwendungen. Für das Jahresende 2022 wird demnach ein ertragseitiger Überschuss in Höhe von +1.209.090,23 € prognostiziert.

Unter Zugrundelegung dieser voraussichtlich positiven Planerfüllung 2022 wäre auch der für das Jahresende 2022 zu erwartende kumulierte Finanzmittelbestand entsprechend positiver und würde dann -11.181.178,57 € betragen.

In Anbetracht der kalkulierten Liquiditätsplanung für das Jahr 2023 mit einer im Monat März mit -24.561.719 € zu erwartenden höchsten Liquiditätskreditinanspruchnahme würde diese unter Berücksichtigung des aktualisierten für das Jahresende 2022 / den Jahresanfang 2023 zu erwartenden kumulierten Finanzmittelbestand dann hingegen -21.053.029 € betragen.

Es würde damit der satzungsgemäße Liquiditätskreditrahmen 2023 in Höhe von 21.500.000 € voraussichtlich auskömmlich sein, um die Zahlungsfähigkeit des Haushaltes im Jahr 2023 dauerhaft sicherstellen zu können.

4.3. Liquiditätsverlauf von 2024 bis 2026 gemäß der mittelfristigen Planvorausschau

Entsprechend der mittelfristigen Planvorausschau wird nochmals für das Haushaltsjahr 2024 ein negativer Saldo aus Gesamteinzahlungen und -auszahlungen erwartet. Voraussichtlich ab dem Jahr 2025 können jährlich insgesamt wieder Finanzmittelüberschüsse erwirtschaftet werden.

Die Jahre schließen gemäß dem Finanzplan 2023 im Einzelnen wie folgt ab:

- das Jahr 2024 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-4.166.500 €**,
- das Jahr 2025 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+962.000 €** und
- das Jahr 2026 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+207.600 €**

-2.996.900 €

Es berechnet sich gemäß der Planprognose im mittelfristigen Zeitraum von 2024 bis 2026 ein insgesamt erwarteter Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-2.996.900 €**.

- Einschließlich des plangemäßen Finanzmittelfehlbetrages aus dem Jahr 2023 in Höhe von **-5.894.600 €** würde sich für den gesamtbetrachteten Planungszeitraum von 2023 bis 2026 ein zu erwartender Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-8.891.500 €** berechnen.

Innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes wird die Genehmigungsgrenze des Liquiditätskreditrahmens nach § 110 Abs. 2 KVG LSA voraussichtlich dauerhaft überschritten sein. Ein Unterschreiten dieses Grenzwertes ist nach derzeitigem Planungsstand des Haushaltes 2023 voraussichtlich auch bis zum Ende des gesamtbetrachteten Konsolidierungszeitraumes, also bis zum Ende des Jahres 2031, nicht zu erwarten.

5. Ergebnisanalyse, Fazit und Ausblick

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen befindet sich bereits im dreizehnten Jahr in der Phase der Haushaltskonsolidierung. Sie nimmt diese Verpflichtung ernsthaft und mit großem, kontinuierlichem Engagement wahr. Nur dadurch war es möglich, dass die Stadt bisher in jedem Jahr über einen Haushalt verfügte.

Mit dem aktuellen Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 hat die Stadt jedoch den Weg hin zu einer geordneten Haushaltsführung verlassen. Eine dauernde Leistungsfähigkeit wäre diesem Haushalt nicht attestierbar. Diese würde voraussetzen, dass die Stadt aus den laufenden Erträgen alle zwangsläufigen Aufwendungen leisten und zugleich ihr Vermögen erhalten könnte.

- Unter den aktuellen Bedingungen, zu denen in diesem Konzept unter Punkt 3.5 „Ergebnis der Haushaltskonsolidierung" ausgeführt wird, gelingt es jedoch nicht mehr, den vollständigen Abbau des Fehlbetragsvortrags darzustellen. Sowohl für das Planjahr als auch im Zeitraum der mittelfristigen Planvorausschau sind jährlich neue, noch zusätzliche Fehlbeträge zu erwarten. Ertragsüberschüsse sind erst im Rahmen der langfristigen Haushaltsbetrachtung kalkulierbar und wären erst ab dem Jahr 2028 wieder möglich darzustellen.

- Unter Zugrundelegung der plangemäßen Haushaltserfüllung gelingt es erst zum Ende des erweiterten Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung, für das Jahr 2031, die Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite auf nahezu das bereits mit dem Stand des Jahresabschlusses 2021 erreichte Niveau wieder zu erreichen.

- Der Liquiditätskreditrahmen soll gegenüber dem Vorjahr in unveränderter Höhe festgesetzt werden. Eine Verringerung der Inanspruchnahme von Liquiditätskreditmitteln wird voraussichtlich im gesamtbetrachteten Konsolidierungszeitraum nicht möglich werden. Der Liquiditätskreditrahmen ist damit voraussichtlich für diese gesamte Zeit auch weiterhin genehmigungspflichtig durch die Kommunalaufsicht.

Inhaltlich zeigen sich im Konzept dennoch auch neue und zusätzliche Konsolidierungsansätze:

- 7 Konsolidierungsmaßnahmen wurden neu in das Konzept aufgenommen,
- laufende Maßnahmen wurden ausgebaut,
- bestehende Zielstellungen wurden erweitert.

Damit hat sich die Zahl der Konsolidierungsmaßnahmen auf 52 erhöht. Das konzeptionelle Konsolidierungs- und Sparvolumen hat sich deutlich vergrößert. Dadurch allein gelingt es jedoch nicht, den Anspruch an das Haushaltskonsolidierungskonzept zu erfüllen, um schnellstmöglich die entstandenen Fehlbeträge abzubauen und den Liquiditätskredit auf eine genehmigungsfreie Höhe zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund behält der Widerrufsvorbehalt gemäß den Nebenbestimmungen der Bedarfszuweisungsbewilligungsbescheide aus den Jahren 2018 bis 2020 auch weiterhin und in zunehmendem Maße seine Bedeutung.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gültigkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und damit die Pflicht zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, zu deren jährlichen Fortschreibung und gegebenenfalls Erweiterung und Ausbaues bis zum erreichten vollständigen Abbau der Altfehlfbeträge und zur Reduzierung der Liquiditätskreditinanspruchnahme auf ein nach § 110 KVG LSA vertretbares Maß besteht.

6. Technische Hinweise zum Haushaltskonsolidierungskonzept

Bei der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung gemäß Anlage 1 „Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben“ sind folgende technische Details zu beachten:

- Der für jede Haushaltskonsolidierungsmaßnahme vorgenommene Ausweis der *„Einsparungen und Einsparungsziele/ Jahr“* beinhaltet zum einen den Ausweis der in Vorjahresabschlüssen realisierten Erfolge und zum anderen den Ausweis der definierten Zielstellungen aus den Vergleichen der Ansätze gemäß Haushaltssatzung, mittelfristiger Planvorausschau und langfristiger Ansatzfortschreibung mit der dazu jeweils ausgewiesenen Vergleichsbasis (diese am weitesten zurückgreifend auf den Zeitpunkt vor Beginn der städtischen Haushaltskonsolidierung und somit auf den Haushaltsansatz 2009).
- Um eine größtmögliche Transparenz im Hinblick auf die Fortschreibung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ermöglichen, wird jeder Maßnahme die Zielstellung aus dem Konzept des Vorjahres vorangestellt.
- Der Ausweis der jeweils kumulierten Maßnahmerealisierung legt für die bereits abgeschlossenen Haushaltsjahre den jeweiligen Erfüllungsstand der Konsolidierungsmaßnahme gemäß den festgestellten bzw. gegebenenfalls noch vorläufigen Jahresergebnissen zugrunde. Im Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 werden die jährlich erzielten Teilerfolge in der Spalte *„bereits erfüllt bis einschließlich voraussichtlichem Ergebnis 2021“* kumuliert ausgewiesen.

So zum Beispiel für Maßnahmen 30 / 01
(Auszug aus dem Konzept 2023, Anlage 1 Seite A 27):

Ausweis der jeweiligen Haushaltsgrundlage

Stadt Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2023 und Folgejahre
Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalo… …Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichsbasis	bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	2024	2025	2026	2027	2028
			Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Mindersausgaben zur Vergleichsbasis (A…			mittelfristige Planvorausschau				la…
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.047	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564
BG 30	Ordnungsamt									
30 / 01	**Standortoptimierung der freiwilligen Feuerwehr**									
geä.	> Produkt:	Nr. 12.60.01 "Brand-/ Bevölkerungsschutz"								
	> Leistungen:	· Menschen und Tiere aus der Brandgefahr retten, Brände und deren Gefahren bekämpfen, Sachwerte erhalten, · Bekämpfung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Bereitstellung von Sicherheitswachen bei Veranstaltungen u · Brandschutzerziehung in Schulen und in anderen Einrichtungen, Ausbildung zum Brandschutzerzieher, Unterhaltung der Jugendfe								
	> Erläuterung der Maßnahme:	Verringerung der Bezuschussung durch Reduzierung der laufenden Aufwendungen; Prüfung auch von Möglichkeiten der Zusammer der örtlichen und der Berufsfeuerwehren auf vertraglicher Grundlage mit dem Ziel noch weiterer Kosteneinsparungen								
	> freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):	P	> ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):		e					
	> Anzahl gebundener Stellen:	23,5								
	> Zielstellung bisher - gemäß HKK 2022	-1.881,0	1.659,7	100,0	100,0	100,0	100,0	110,0	120,0	120
	> Zielstellung neu - gemäß HHK 2023	-1.881,0	1.517,8	100,0	100,0	100,0	100,0	110,0	120,0	125
	> Status:	Maßnahme umgesetzt, Einsparung fortlaufend								

Maßnahme **geändert** oder gegebenenfalls auch **neu** hinzugefügt

Stand der Realisierung bis einschließlich voraussichtlichem Ergebnis 2021

- Die gegenüber dem Vorjahr neu in das Konzept aufgenommenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen werden in Spalte 1 unter der laufenden Maßnahmenummer mit dem Zusatz ***„neu“*** gekennzeichnet. Die in der Numerik, der Zielstellung oder der kalkulierten quantitativen Auswirkung geänderten oder ergänzten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sowie die gegebenenfalls auch mit anderen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aus diesem Konzept zusammengelegten Maßnahmen erhalten an dieser Stelle den Zusatz ***„geä.“*** für geändert.

- Definierte Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bleiben (sofern nicht zuvor mangels Umsetzbarkeit gestrichen, geändert oder mit anderen Maßnahmen zusammengelegt) grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit der Haushaltskonsolidierung konzeptimmanenter Bestandteil.

- Inhalt und Darstellung der Erfolge von Maßnahme 90 / 01 stellen auf die erfolgte innerstädtische Vereinheitlichung der Realsteuerhebesätze ab dem Jahr 2012 ab, berücksichtigen zudem die ab 2014 jeweils noch weiter angehobenen Realsteuerhebesätze und weisen die jährlichen Änderungen bei den Realsteueraufkommen beziehungsweise bei den plangemäßen Steuererwartungen gegenüber dem hierfür ausnahmsweise jeweils als Vergleichsbasis zugrunde liegenden *Steuer-Ist-Aufkommen* aus dem Jahr 2009 aus.

(Auszug aus dem Konzept 2023, Anlage 1 Seite A 51):

Stadt Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2023 und Folgejahre

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme		Vergleichsbasis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (A							
				bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	mittelfristige Planvorausschau 2024	2025	2026	2027	2028
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)		45.[illegible]58	37.047	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564
BG 90	Zentrale Finanzen										
90 / 01	**Erhöhung der Realsteueraufkommen auf Basis der bereits ab dem Haushaltsjahr 2012 innerstädtisch vereinheitlichten Realsteuerhebesätze**										
geä.	> Produkt:	Nr. 61.10.01 "Steuern"		> Zielstellung:		Erhöhung des städtischen Steueraufkommens					
	> freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):	f	> ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):			e					für die Gewe
	> haushaltsmäßige Auswirkung			Mehr-/ Mindereinnahmen zur Basis: Steuer-Ist 2009							
	für Grundsteuer A	Ist 2009	39,0	67,8	9,0	9,0	11,0	13,0	13,0	14,0	14,0
	für Grundsteuer B	Ist 2009	4.838,2	6.336,4	661,6	661,6	911,6	1.161,6	1.161,6	1.261,6	1.261,6
	für Gewerbesteuer	Ist 2009	16.048,4	85.152,1	6.951,6	9.951,6	9.951,6	11.951,6	11.951,6	12.951,6	13.951,6
	> Status:	Maßnahme umgesetzt. Erfolg jährlich									
				abgerechnete bzw. planmäßige/ erwartete Realsteueraufkommen							
	für Grundsteuer A	Zielstellung gem. HHK 2022		538,4	48,0	48,0	50,0	52,0	52,0	53,0	53,0
		HHK 2023	39,0	535,8	48,0	48,0	50,0	52,0	52,0	53,0	53,0
	für Grundsteuer B	Zielstellung gem. HHK 2022		66.407,0	5.700,0	5.700,0	5.750,0	6.000,0	6.000,0	6.100,0	6.100,0
		HHK 2023	4.838,2	66.394,8	5.700,0	5.700,0	5.750,0	6.000,0	6.000,0	6.100,0	6.100,0
	für Gewerbesteuer	Zielstellung gem. HHK 2022		277.053,0	25.000,0	26.000,0	26.000,0	26.850,0	28.000,0	29.200,0	30.200,0
		HHK 2023	16.048,4	277.732,9	25.000,0	26.000,0	26.000,0	28.000,0	28.000,0	29.000,0	30.000,0
	> Sachstand: Der Erfolg der Maßnahme umfasst ein ertragsseitiges Mehraufkommen im gesamtb[illegible]nten Zeitraum von +230,4 Mio. € gegenüber der einheitlichen Vergle										

plangemäße Erwartung für das entsprechende Haushaltsjahr gemäß der Haushaltssatzung des Planjahres gegenüber der plangemäßen Erwartung des Vorjahres gemäß der Haushaltssatzung des Vorjahres

Stadt Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2023 und Folgejahre

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	mittelfristige Planvorausschau 2024	2025	2026	langfristige Kalkulation 2027	2028	2029	2030	2031	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.047	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	33.425	
BG 01	Oberbürgermeisterbereich													
01 / 01	**Beschränkung der öffentlichen Bekanntmachungen, Mitteilungen, sonstigen Anzeigen und der Werbung**													
	> *Produkt:* Nr. 11.12.03 "Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Marketing / Städtepartnerschaften"													
	> *Erläuterung der Maßnahme:* anteilige Einsparung in USK 54310.40014													
	> *freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):* f													
	> *ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):* e													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*	-30,0	209,6	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0		344,6
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*	-30,0	214,6	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	364,6
	> *Status:* Maßnahme umgesetzt, Einsparungen fortlaufend.													

> *Sachstand:*

Die ursprünglichen Zielstellungen mit den Haushaltskonsolidierungskonzepten 2010 und 2011, Einsparungen von jährlich -8 T€ bzw. -10 T€ zu erzielen, konnten noch nicht vollständig realisiert werden. Das gelingt dann aber in den Jahresabschlüssen 2012 und 2013 zumindest. Ab der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes im Jahr 2014 wurde die Einsparungszielstellung betragsmäßig angepasst und auf jährlich +15 T€ angehoben. In darauffolgenden Planjahren wurden diese erhöhten Zielstellungen zumindest berücksichtigt. Die (z. T. noch vorläufigen) Jahresabschlüsse 2014 bis 2021 weisen zudem jeweils noch Übererfüllungen dieser Zielstellung aus. Mit der Planung für 2022 und 2023 sowie der Vorausschau auf die Folgejahre ist die Einhaltung nicht mehr vollständig darstellbar. Es entstehen jährlich plangemäße Abweichungen in Höhe von +5 T€ zur Zielstellung.

01 / 02	**Reduzierung der Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters**													
	> *Produkt:* Nr. 11.11.01 "Verwaltungssteuerung - Oberbürgermeisterbereich" (USK Nr. 54910.40000)													
	> *Erläuterung der Maßnahme:* Die Mittel wurden ursprünglich mit den Verfügungsmitteln der Ortsbürgermeister im Produkt Nr. 11.11.02 zusammen im Budget 01 auf einem Sachkonto verwaltet. Ab dem Haushaltsjahr 2018 wechseln die Verfügungsmittel der Ortsbürgermeister in das neu gebildete Budget 03. Die anteiligen Einsparungen aus dieser (Teil-)Maßnahme werden dort auch rückwirkend mit abgebildet. Der Vergleichswert ist der Haushaltsansatz 2010.													
	> *freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):* f													
	> *ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):* e													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*	-2,0	16,4	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0		25,4
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*	-2,0	16,4	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	26,4
	> *Status:* Maßnahme umgesetzt, Einsparung fortlaufend													

> *Sachstand:*

Die freien Verfügungsmittel sowohl des Oberbürgermeisters als auch der einzelnen Ortsbürgermeister, welche für repräsentative Zwecke bestimmt sind, werden im Jahr 2011 plangemäß jeweils um die Hälfte, das heißt um insgesamt 4,1 T€ - und darunter allein für den Oberbürgermeister um 1,0 T€ - reduziert.

Die Zielstellung wird im gesamtbetrachteten Zeitraum in den Jahresergebnissen und plangemäß in den Jahren 2022 und 2023 jeweils vollständig umgesetzt. Dabei wird die Zielstellung in den (vorläufigen) Jahresergebnissen 2011 bis 2021 um insgesamt 5,4 T€ übererfüllt.

Stadt Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2023 und Folgejahre

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	mittelfristige Planvorausschau 2024	2025	2026	langfristige Kalkulation 2027	2028	2029	2030	2031	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.047	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	33.425	
01 / 03	**Beschränkung der Geschäftsaufwendungen für besondere Anlässe** (darunter insbesondere: Jubiläen, Schirmherrschaften, Ehrungen, Gratulationen und Repräsentationen)													
	> *Produkt:* Nr. 11.11.01 "Verwaltungssteuerung - Oberbürgermeisterbereich"													
	> *Erläuterung der Maßnahme:* Einsparung in USK 54320.40004													
	> *freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):* **f** > *ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):* **e**													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*	**-40,0**	288,6	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0		*468,6*
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*	**-40,0**	304,2	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	*504,2*
	> *Status:* Maßnahme umgesetzt, Einsparung fortlaufend													
	> *Sachstand:* Die Zielstellung wurde ab dem Jahr 2012 neu in das Konzept mit aufgenommen. Dabei werden die aufgrund sparsamer Mittelbewirtschaftung gegenüber dem diesbezüglichen Vergleichswert zudem erzielten Einsparungen mit aufgerechnet. Die Vergleichsbasis für diese HHK-Maßnahme bildet rückblickend auf den Beginn der Haushaltskonsolidierung der Haushaltsansatz 2009 mit einem Aufkommen in Höhe von 40 T€. Die ursprüngliche Zielstellung von jährlich einzusparenden 15 T€ konnte bereits im gesamtbetrachteten Zeitraum gemäß den Jahresabschlüssen bis einschließlich 2015 mindestens eingehalten werden. Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 wurde daraufhin die jährliche Zielstellung um noch zusätzlich einzusparende 5 T€ auf neu 20 T€ erhöht. Diese erhöhte Zielstellung wurde sowohl in den (vorläufigen) Jahresergebnissen 2016 bis 2021 jeweils mindestens erreicht als auch in allen betrachteten Planjahren/ in der Planvorausschau mindestens in der beabsichtigten Höhe berücksichtigt.													
	Zwischensummen für Budget 01 (3 Maßnahmen)													
	> Konsolidierungsergebnisse / Jahr		535,2	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	*895,2*
	> Konsolidierungsergebnisse kumuliert			571,2	607,2	643,2	679,2	715,2	751,2	787,2	823,2	859,2	895,2	

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Haushaltskonsolidierungskonzept - *Abrechnung der Maßnahmenerfüllung/ Budget*

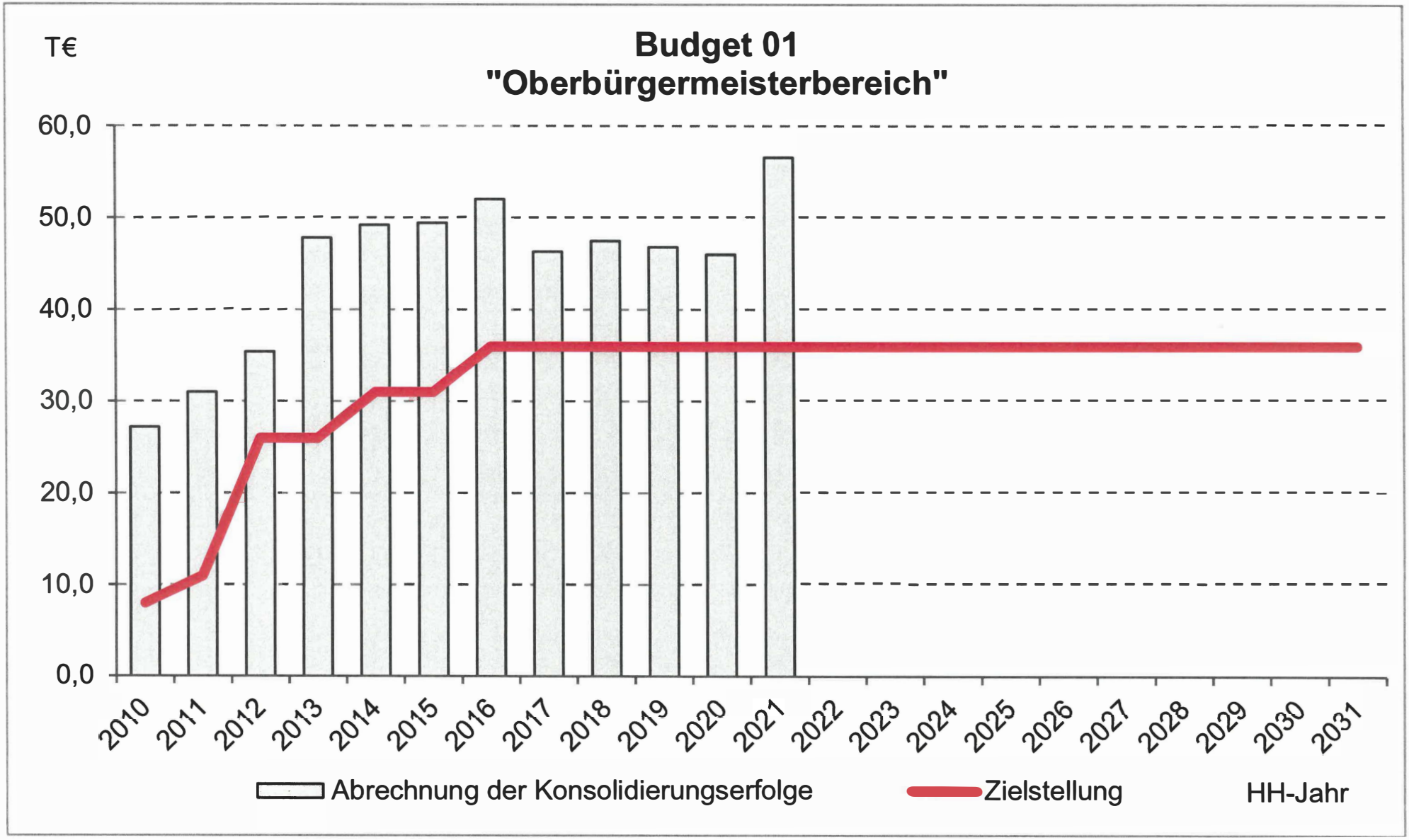

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	mittelfristige Planvorausschau 2024	2025	2026	langfristige Kalkulation 2027	2028	2029	2030	2031	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.047	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	33.425	
BG 02	Bereich Personal/ Organisation													
02 / 01	**Einsparung von Personalaufwendungen**													
	I) Teilzeitmodelle													
	1. Modell - Reduzierung der Arbeitszeit um 10 Prozent für 5 Jahre (bis einschließlich 2014 nach MK), ab 2015 nur noch auf freiwilliger Basis wenn angenommen, dass ab 01/ 2011 jeweils 5 Beschäftigte gleichzeitig dieses in Anspruch nehmen													
	*> Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*	**-23.108,4**	204,1	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0		*321,1*
	*> Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*	**-23.108,4**	204,1	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	*334,1*
	Beschäftigte haben dauerhaft die Arbeitszeit von 40 auf 36 Stunden verkürzt. Dadurch werden die jährlichen Einsparungen erzielt. Im Weiteren bleibt die konzeptionelle Zielstellung bestehen.													
	2. Modell - Reduzierung der Arbeitszeit													
	a) um 10 Wochenstunden, wenn angenommen, dass ab 01/ 2011 jeweils 5 Beschäftigte gleichzeitig dieses in Anspruch nehmen													
	*> Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*	**-23.108,4**	466,1	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0		*844,1*
	*> Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*	**-23.108,4**	466,1	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	*886,1*
	Beschäftigte haben dauerhaft die Arbeitszeit von 40 auf 30 Stunden verkürzt. Dadurch werden die jährlichen Einsparungen erzielt. Im Weiteren bleibt die konzeptionelle Zielstellung bestehen.													
	b) um 20 Wochenstunden, wenn angenommen, dass ab 07/ 2011 jeweils 5 Beschäftigte gleichzeitig dieses in Anspruch nehmen													
	*> Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*	**-23.108,4**	430,2	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8		*860,4*
	*> Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*	**-23.108,4**	430,2	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	*908,2*

> Erläuterungen/ Bemerkungen:

Die Erreichung der Einsparungsziele setzt voraus, dass, nachdem der Maßnahmenkatalog zum sozialverträglichen Personalabbau (Stadtratsbeschluss Nr. 057-2010) mit Ablauf des 31.12.2014 endete, Beschäftigte ihre Arbeitszeit auf freiwilliger Basis verringern. Nehmen weniger Beschäftigte Teilzeit in Anspruch, so verringern sich die Einsparungen entsprechend.

Einschätzung zum Ende des Haushaltsjahres 2021:

Die Zielstellungen gemäß der Punkte I) 1. und I) 2.a wurden übererfüllt. Die Zielstellung gemäß Punkt I) 2.b kann nicht erfüllt werden. Das wird aber durch andere, zusätzliche Pk-Einsparungen kompensiert. Durch die Reduzierung der Arbeitszeit auf freiwilliger Basis konnten auch im jeweils abgerechneten Jahr die Zielstellungen insgesamt mindestens erfüllt werden.

Die Zielstellungen zur Einsparung von Personalaufwendungen aufgrund von Teilzeitvereinbarungen wurden (über-)erfüllt - zwar nicht allein mit den o.a. Maßnahmen, jedoch aufgrund von Teilzeitvereinbarungen auf freiwilliger Basis und mit individuellen Teilzeitmodellen.

Stadt Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2023 und Folgejahre

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	mittelfristige Planvorausschau 2024	2025	2026	langfristige Kalkulation 2027	2028	2029	2030	2031	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.047	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	33.425	
	II) vorzeitige Verrentung													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*	**-23.108,4**	1.384,4	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9		*3.768,5*
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*	**-23.108,4**	1.384,4	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	*4.033,4*
	> *Erläuterungen/ Bemerkungen:*	Die Erreichung der Zielstellung setzt voraus, dass alle aufgrund ihres Geburtsdatums in Frage kommenden Beschäftigten, die bis zum Jahr 2026 das reguläre Renteneintrittsalter erreichen, die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Renteneintritt erfüllen und eine vorzeitige Verrentung auch in Anspruch nehmen. Andernfalls verringern sich die Einsparungen entsprechend. Einschätzung zum Ende des Haushaltsjahres 2021: Die Zielstellung gemäß Punkt II) kann nur teilweise erfüllt werden. Das wird aber durch andere, zusätzliche Personalkosteneinsparungen kompensiert.												
	III) Überleitung von 33 Verwaltungsbeschäftigten aus der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*	**-23.108,4**	16.216,8	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4		*28.379,4*
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*	**-23.108,4**	16.216,8	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	*29.730,8*
	> *Erläuterungen/ Bemerkungen:*	Maßnahme wurde umgesetzt. Die jährlichen Zielstellungen werden fortlaufend erfüllt.												
	IV) Altersteilzeitverträge und sonstige planmäßige Altersübergänge													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*	**-23.108,4**	15.483,1	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0		*30.603,1*
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*	**-23.108,4**	15.483,1	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	*32.283,1*
	> *Erläuterungen/ Bemerkungen:*	1. Der diesbezüglich rückläufige Zuwachs der Einsparung von Personalkosten ab dem Jahr 2014 erklärt sich damit, dass Altersteilzeit nur noch sehr vereinzelt in Anspruch genommen werden konnte. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass der TVFlexAZ mit Wirkung vom 31.12.2022 ausläuft. Inwieweit die Tarifparteien in den Tarifverhandlungen ab 03/2023 hierzu Neuregelungen treffen, bleibt abzuwarten. 2. Die enthaltene Einsparung 2010 im Vergleich zum Haushaltsansatz 2009 berücksichtigt bereits die zusätzlichen Ausgaben für Einstellungen in 2009 (insbesondere von Erzieherinnen und von Auszubildenden nach Abschluss ihrer Ausbildung) sowie für die Übernahme der Beschäftigten der ehemaligen Gemeinde Bobbau.												
	V) Maßnahmen für weitergehende Personalkosteneinsparungen													
	V-1) Abfindungsregelung (Beschluss des Stadtrates Nr. 058-2010), Forcierung des Abschlusses einvernehmlicher Auflösungstermine													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*	**-23.108,4**	1.719,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0		*3.438,0*
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*	**-23.108,4**	1.719,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	*3.629,0*

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	mittelfristige Planvorausschau 2024	2025	2026	langfristige Kalkulation 2027	2028	2029	2030	2031	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.047	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	33.425	

> *Erläuterungen/ Bemerkungen:*

1. Die dadurch rei werdenden Stellen sind zwingend zu streichen.
2. Voraussetzung ist die Inanspruchnahme der Abfindungsregelung durch 5 Beschäftigte im Jahr 2011.
   Nehmen weniger Beschäftigte diese Möglichkeit in Anspruch, so verringert sich die Einsparung entsprechend.

Einschätzung zum Ende des Haushaltsjahres 2021: Die Zielstellung gemäß Punkt V-1) kann nicht erfüllt werden. Das wird aber durch andere, zusätzliche Einsparungen kompensiert.

V-2) Anstreben des Abschlusses von Altersteilzeitverträgen auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes, d. h. auch ohne Aufstockung und Förderung

> *Erläuterungen/ Bemerkungen:* Diese Maßnahme bewirkt keine Verbesserungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung. Seit dem Tarifabschluss 2010 gilt rückwirkend zum 01. Januar 2010 der TV FlexAZ, so dass Altersteilzeitverträge ohne Aufstockungsleistungen, wie sie im Haushaltskonsolidierungskonzept für 2010 und Folgejahre angenommen wurden, nun nicht mehr in Betracht kommen. Etwaige Einsparungen nach dem TV FlexAZ würden wesentlich geringer ausfallen, zumal die in Frage kommenden Beschäftigten auch grundsätzlich bereits bei der vorzeitigen Verrentung mit Einsparungen kalkulativ berücksichtigt wurden.

V-3) Grundsätzlicher Einstellungsstopp in den Haushaltsjahren 2010 und 2011

V-4) Einschränkung der Ausbildung in den Haushaltsjahren 2010 und 2011

> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*	**-23.108,4**	291,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		*291,6*
> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*	**-23.108,4**	291,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	*291,6*

> *Erläuterungen/ Bemerkungen:* Die Einsparungen wurden mit der Umsetzung dieser Maßnahme durch Einstellung von nur zwei bis drei neuen Auszubildenden jeweils zur Ausbildung in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 möglich. Grundsätzlich bildet die Stadt Bitterfeld-Wolfen Verwaltungsfachangestellte, Beamtenanwärter für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste aus. Bis 2009 wurden sechs bis sieben Auszubildende pro Jahr zur Ausbildung neu eingestellt. In den Jahren 2010 und 2011 war dies nur erheblich eingeschränkt erfolgt. Diese Beschränkung konnte aber infolge dessen, dass in Folgejahren eine Vielzahl von Beschäftigten aufgrund des Alters ausschieden, nicht dauerhaft aufrecht gehalten werden. Vielmehr musste die Stadt Bitterfeld-Wolfen ab 2017 wieder bedarfsorientiert ausbilden, um die Aufgabenerledigung vollständig absichern zu können.

V-5) Einschränkung der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an die Ausbildung in den Haushaltsjahren 2010 und 2011

> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*	**-23.108,4**	3.356,4	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2		*6.301,2*
> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*	**-23.108,4**	3.356,4	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	*6.628,4*

> *Erläuterungen/ Bemerkungen:* Die Einsparungen werden möglich durch die Übernahme (Einstellung) von *nur noch zwei bis drei* Ausgebildeten bzw. VbE im Anschluss an ihre Ausbildung seit dem Haushaltsjahr 2010. Bisher erfolgte bei entsprechenden Leistungen in der Regel eine Einstellung im Anschluss an die erfolgreich beendete Ausbildung, zumindest (zunächst) befristet. Seit 2010 wurde nur in entsprechend eingeschränktem Umfang eingestellt. Dies kann so jedoch nicht aufrechterhalten werden, wenn die Aufgabenerledigung auch weiterhin gesichert werden soll. Es ist bedarfsgerecht auszubilden mit dem Ziel der Übernahme in ein Arbeits-/ Dienstverhältnis.

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	mittelfristige Planvorausschau 2024	2025	2026	langfristige Kalkulation 2027	2028	2029	2030	2031	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.047	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	33.425	
	V-6) Prüfung der Ausgliederung von Aufgaben und deren Verlagerung auf private Dritte													
	V-7) Aufgabenkritik einschließlich der Prüfung eines möglichen Aufgabenverzichts mit dem Ziel der Stellenreduzierung bei nachgewiesenem Wegfall des Bedarfs													
	VI) Tarifliche Anpassungen und sonstige Auswirkungen - Diese wirken (wenn betragsmäßig negativ dargestellt) den Pk-Einsparungen entgegen.													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*	**-23.108,4**	19.079,2	-2.079,5	-2.888,8	-3.389,4	-3.944,2	-4.406,9	-4.878,9	-5.360,3	-5.851,3	-6.352,1		*-20.072,2*
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*	**-23.108,4**	20.163,3	-2.079,5	-3.193,2	-3.677,8	-4.256,2	-4.848,8	-5.329,6	-5.820,0	-6.320,2	-6.830,5	-7.350,9	*-29.543,4*
	Der deutlich positive Betrag in Summe der (voraussichtlichen) Ergebnisse 2010 bis 2021 berechnet sich durch zusätzlich zu den einzelnen dargestellten Maßnahmen gegenüber der Basis 2009 eingesparte Personalkosten. Darunter betrifft die Steigerung gegenüber dem Stand mit HKK 2022 in Höhe von 19.079,2 T€ auf nunmehr gemäß HKK 2023 in Höhe von 20.163,3 T€ um +1.084,1 T€ erfolgte Bereinigungen in den vorläufigen Ergebnissen 2019 und 2020 sowie noch zusätzlich erzielte Personalkosteneinsparungen im voraussichtlichen Ergebnis 2021 gegenüber dem dafür zugrunde liegenden Haushaltssoll 2021.													
	Zwischensummen für Maßnahme Nr. 11 / 00 (eine Maßnahme)													
	> *Zielstellung bisher - gemäß HKK 2022*	**-23.108,4**	58.630,9	1.837,8	1.028,5	527,9	-26,9	-489,6	-961,6	-1.443,0	-1.934,0	-2.434,8		*54.735,2*
	> *Zielstellung neu - gemäß HHK 2023*	**-23.108,4**	59.715,0	1.837,8	724,1	239,5	-338,9	-931,5	-1.412,3	-1.902,7	-2.402,9	-2.913,2	-3.433,6	*49.181,3*
	> *Status:*	Maßnahme umgesetzt, Einsparungen fortlaufend												
	In Anbetracht der in den letzten Jahren erzielten tariflichen Abschlüsse werden den in dieser Maßnahme unter VI) berücksichtigten tariflichen Anpassungen im zugrunde gelegten Benchmark vorsorglich auch jährliche pauschale Steigerungen gegenüber dem Vorjahr gestaffelt, beginnend im Jahr 2023 mit einer Steigerung um +3,0% bis ab dem Jahr 2026 um +2,0%, in die Betrachtung mit eingerechnet.													
	> *Benchmark der KAB gemäß Verfügung zum HH 2011 zzgl. ab 2019 kalkulierten jährlichen Tarifanpassungen*			-22.133,7	-22.797,7	-23.367,6	-23.893,3	-24.371,2	-24.858,6	-25.355,8	-25.862,9	-26.380,1	-26.907,7	
	> *Personalkosten gem. Haushaltsplan 2023*	**-23.108,4**		-21.270,6	-22.384,3	-22.868,9	-23.447,3	-24.039,9	-24.520,7	-25.011,1	-25.511,3	-26.021,6	-26.542,0	

> *Sachstand:*

Die Zielstellungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes werden auch mit den Haushaltsansätzen 2022 und 2023 mindestens eingehalten. Zudem gelingt gemäß der mittelfristigen Planvorausschau bis zum Jahr 2026 die Darstellung der Zielerreichung mindestens im dafür kalkulierten Umfang.

Die auf Grundlage der im Einzelnen bezifferten Personalkosteneinsparungen plangemäß kalkulierten Personalaufwendungen können in den bisherigen Jahresergebnissen eingehalten und zudem jeweils noch deutlich weiter unterschritten werden. So schließt allein das Jahr 2021 im voraussichtlichen Ergebnis um +1.327,9 T€ oder um +6,5% positiver ab, als es noch mit dem Konzept des Vorjahres kalkuliert wurde. Planmäßig müssen die Haushaltsansätze kalkulativ auch immer noch zusätzlich gewisse Umstände und Risiken mit absichern.

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	mittelfristige Planvorausschau 2024	2025	2026	langfristige Kalkulation 2027	2028	2029	2030	2031	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	*45.968*	*37.047*	*36.987*	*36.573*	*36.170*	*35.782*	*35.371*	*34.981*	*34.564*	*34.190*	*33.797*	*33.425*	

> *Informatorisch:*

- Die finanziellen Belastungen des Haushaltes infolge von Altersteilzeitverträgen sind bis zum Ende des Jahres 2016 - mit Auslaufen des letzten Vertrages - wieder entfallen.
- Trotz der jährlichen tariflichen Steigerungen konnten die konzeptionellen Zielstellungen aus dieser Maßnahme bisher eingehalten und sogar übererfüllt werden.
- Der Altersdurchschnitt der Beschäftigten liegt bei ca. 48,0 Jahren; er wird weiter ansteigen, wenn nicht durch Einstellungen gegengesteuert wird.

> *Personalaufwendungen berücksichtigen plangemäß grundsätzlich folgende Umstände und Risiken:*

- Tarifanpassungen sind für 2023 noch nicht bekannt (Verhandlungen starten erst ab 01.01.2023), sie wurden in Höhe von +3 % eingeplant
- die regelmäßige Arbeitszeit wird zum 01.01.2023 von 39,5 auf 39 Stunden bei vollem Entgeltausgleich reduziert
- in 2023 durchschnittlich geplante SV in Höhe von 24%, realer Aufwand kann davon ggf. abweichen (VO über Sozialversicherungsrechengrößen aus der Sitzung des Bundesrates vom 30.11.2020)
- geplante Personalkosten für z.T. (zeitweise) auch unbesetzt gebliebene Planstellen
- Planung der Personalkosten grundsätzlich für alle unter Vertrag stehenden Mitarbeiter; Abweichungen bei Krankheit ohne Lohnfortzahlung (LFZ), Kind krank ohne LFZ, EU-Rente und sonstigen Fehlzeiten außerhalb des Plans

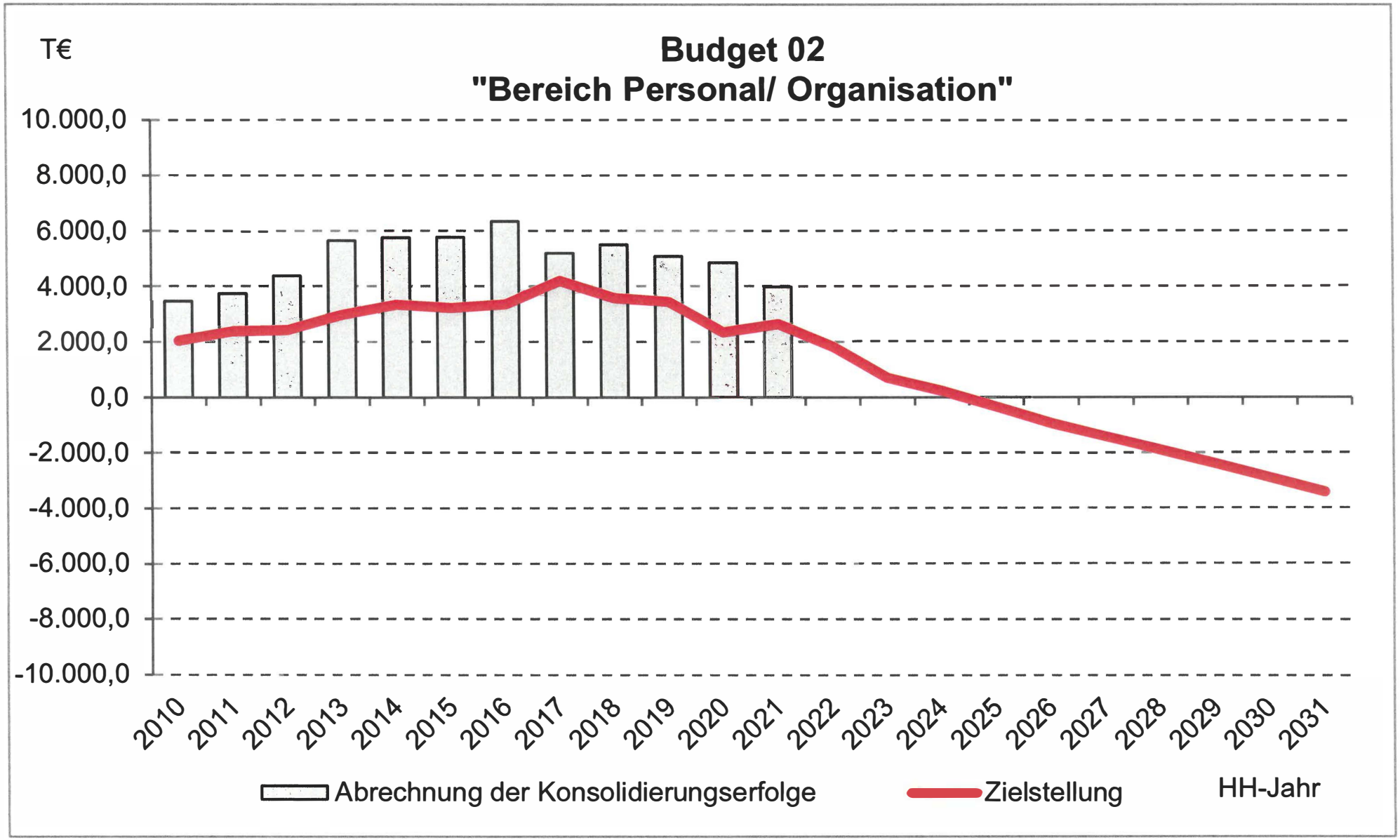
T€
Budget 02
"Bereich Personal/ Organisation"
10.000,0
8.000,0
6.000,0
4.000,0
2.000,0
0,0
-2.000,0
-4.000,0
-6.000,0
-8.000,0
-10.000,0
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030
2031
Abrechnung der Konsolidierungserfolge
Zielstellung
HH-Jahr

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	mittelfristige Planvorausschau 2024	2025	2026	langfristige Kalkulation 2027	2028	2029	2030	2031	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.047	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	33.425	
BG 03	Amt für kommunale Angelegenheiten / Recht													
03 / 01	**Reduzierung der Verfügungsmittel der Ortsbürgermeister**													
	> *Produkt:* Nr. 11.11.02 "Ratsarbeit" (SK Nr. 549100)													
	> *Erläuterung der Maßnahme:* Die Mittel wurden ursprünglich mit den Verfügungsmitteln der Ortsbürgermeister im Produkt Nr. 11.11.02 zusammen im Budget 01 auf einem Sachkonto verwaltet. Ab dem Haushaltsjahr 2018 wechseln die Verfügungsmittel der Ortsbürgermeister in das neu gebildete Budget 03. Die anteiligen Einsparungen aus dieser (Teil-)Maßnahme werden hier auch rückwirkend mit abgebildet. Vergleichswert ist der Haushaltsansatz 2010.													
	> *freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):* **f**													
	> *ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):* **e**													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*	**-6,2**	51,8	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6		*93,2*
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*	**-6,2**	52,4	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	*98,4*
	> *Status:* Maßnahme umgesetzt, Einsparung fortlaufend													
	> *Sachstand:* Die freien Verfügungsmittel sowohl des Oberbürgermeisters als auch der einzelnen Ortsbürgermeister, welche für repräsentative Zwecke bestimmt sind, werden im Jahr 2011 plangemäß jeweils um die Hälfte, das heißt, um insgesamt 4,1 T€ und darunter allein für die Ortsbürgermeister um 3,1 T€ reduziert. Die kalkulatorische Vergleichsbasis bildet für diese Maßnahme der Haushaltsansatz 2010 mit einem Gesamtaufkommen von 6,2 T€. Ab dem Jahr 2012 wird als erweiterte Zielstellung für die Ortsbürgermeister eine jährliche Einsparung von insgesamt 4,7 T€ vorgegeben. Auch diese Zielstellung wird vollständig umgesetzt. Ab dem Jahr 2020 werden jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von 100 € für den Ortsbürgermeister von Reuden an der Fuhne vorgesehen. Die jährliche Zielstellung reduziert sich somit von 4,7 T€ auf 4,6 T€. Plangemäß wird die jährliche Zielstellung jeweils bereits dargestellt. Zudem berechnet sich in den Jahresergebnissen von 2010 bis 2021 noch eine Maßnahmeübererfüllung von insgesamt +2,5 T€.													
	Zwischensummen für Budget 03 (eine Maßnahme)													
	> Konsolidierungsergebnisse / Jahr		52,4	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	*98,4*
	> Konsolidierungsergebnisse kumuliert			57,0	61,6	66,2	70,8	75,4	80,0	84,6	89,2	93,8	98,4	

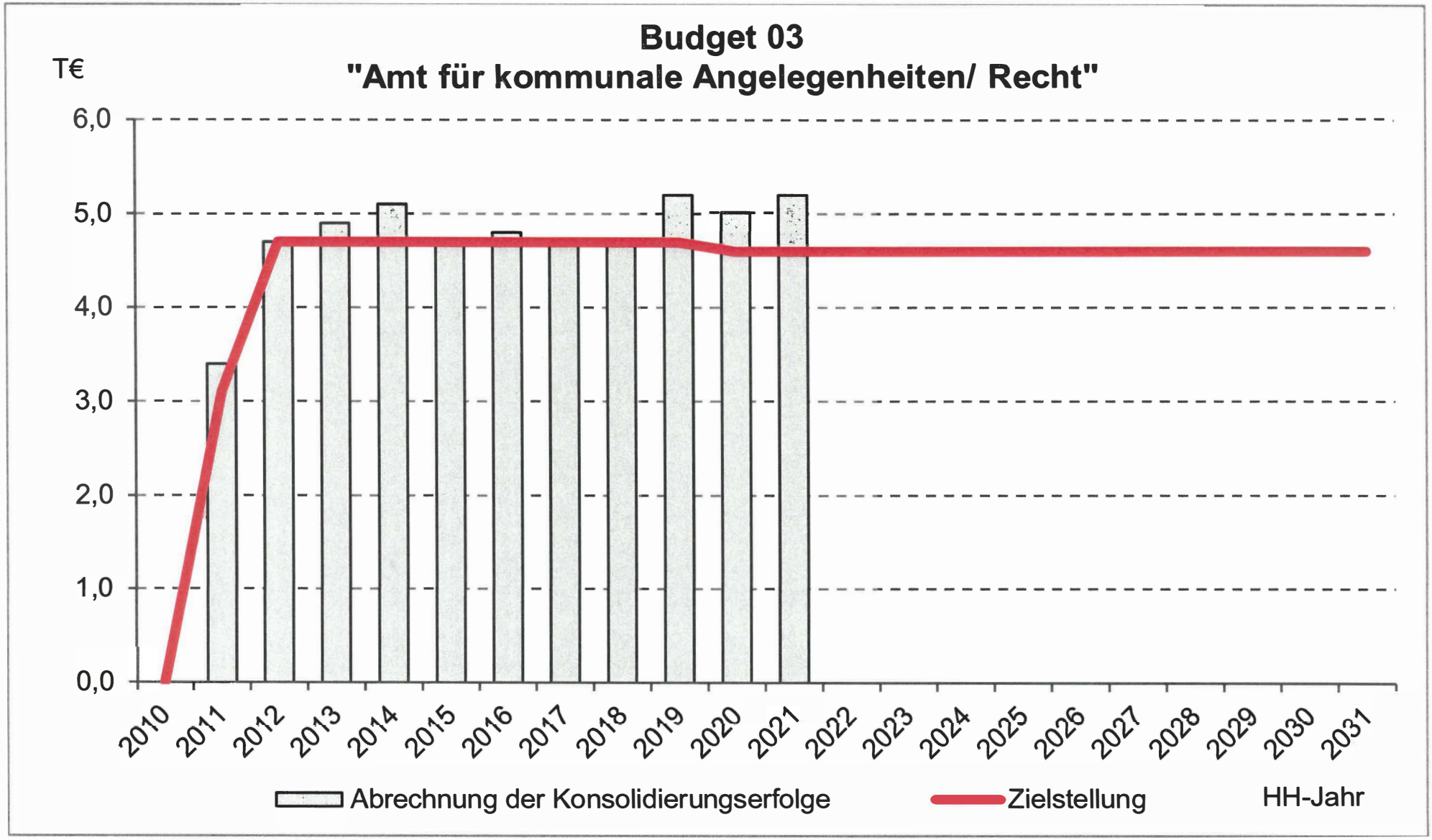
Budget 03
"Amt für kommunale Angelegenheiten/ Recht"
T€
6,0
5,0
4,0
3,0
2,0
1,0
0,0
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030
2031
Abrechnung der Konsolidierungserfolge
Zielstellung
HH-Jahr

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	mittelfristige Planvorausschau 2024	2025	2026	langfristige Kalkulation 2027	2028	2029	2030	2031	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.047	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	33.425	
BG 11	Hauptamt													
11 / 01	**Reduzierung der Bewirtschaftungsaufwendungen**													
	> *Produkt:* Nr. 11.12.01 "Zentrale Dienste"													
	> *Erläuterung der Maßnahme:* Verringerung der Produktbezuschussung durch Reduzierung der laufenden Aufwendungen insgesamt													
	> *freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):* **P**													
	> *ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):* **e**													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*	**-3.102,7**	5.501,6	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0		*7.751,6*
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*	**-3.102,7**	5.343,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	*7.843,0*

> *Status:* Maßnahme umgesetzt, Einsparung fortlaufend

> *Sachstand:*

Die Vergleichsbasis ist für diese Maßnahme auf den Zeitraum 2010 abgestellt. Dafür wird der 1. Nachtrag 2010 mit einem Vergleichswert in Höhe von -3.102,7 T€ zugrunde gelegt. Die Sparmaßnahmen konzentrieren sich vor allem auf die sich im Eigentum der Stadt befindlichen Einrichtungen. Die unter dieser Maßnahme zu realisierenden Einsparungen entstehen insbesondere durch verringerte Personalaufwendungen, Reinigungsaufwendungen und Aufwendungen der Abfall- und Müllentsorgung. Zusätzliche positive Effekte ergeben sich durch eine nachhaltige Optimierung des Bestands an städtischen Dienstfahrzeugen sowie durch die Optimierung von deren Einsätzen unter Zugrundelegung des dafür tatsächlich gegebenen Bedarfs. Erreicht wurde eine effektivere Auslastung der Fahrzeuge und damit eine noch weitere Reduzierung der laufenden Kosten.

Die Zielstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes kann zurückliegend, gemäß den (zum Teil noch vorläufigen) Jahresergebnissen insgesamt mindestens in der kalkulierten Höhe umgesetzt werden. In den Jahresergebnissen 2015 bis 2018 werden diesbezügliche Einsparungen um +251,3 T€, um +259,6 T€, um +265,9 T€, um +237,8 T€, in den vorläufigen Jahresergebnissen 2019 und 2020 voraussichtlich um +13,9 T€ und um +192,9 T€ über die Jahreszielstellung von +250 T€ hinaus erreicht. Diese Zielstellung wird dann aber im vorläufigen Ergebnis 2021 mit einer lediglichen Verbesserung von +91,4 T€ um -158,6 T€ verfehlt.

Gemäß dem Ergebnisplan für die Jahre 2022 und 2023 sowie gemäß der Planvorausschau bis zum Jahr 2026 werden die Einsparungszielstellungen jedoch verfehlt. Die Ursachen liegen in gestiegenen Aufwendungen. Es entsteht insbesondere ein Mehrbedarf zur Wartung und Reparatur von Gebäuden, so z. B. durch die aufgenommene Fördermaßnahme zur Sanierung des Abwasserrohrsystems im Rathaus im OT Bitterfeld. Durch den bereits langandauernden Investitionsstau insbesondere im Rathaus im OT Bitterfeld steigen die notwendigen Mehraufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen. Hinzu kommt, dass die dringend notwendige Sanierung des Abwasserrohrsystems nicht förderfähig ist und die erforderlichen Aufwendungen damit zu 100% durch die Stadt zu tragen sind. Darüber hinaus erschweren die Folgen der anhaltenden pandemischen Lage, die angestrebten Konsolidierungsziele vollumfänglich einzuhalten. Insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Bewachungsleistungen sind erhöhte Aufwendungen zu verzeichnen. Diese sind begründet in Mehraufwendungen durch die Umsetzung der Hygienekonzepte und der Durchsetzung der Zugangsbeschränkungen in den Rathäusern. Im Weiteren haben sich die aktuell die Aufwendungen für Elektroenergie und für Wärme gegenüber dem vorläufigen Ergebnis des Jahres 2021 mehr als verdoppelt. Die Differenzrechnung gegenüber der Vergleichsbasis weist plangemäß folgenden Stand aus:

Angaben in T€	Ansatz 2022	Ansatz 2023	mittelfristige Planvorausschau 2024	2025	2026
Zuschussverringerung plangemäß:	-178,2	-415,3	-599,1	-534,4	-515,3
gegenüber der Zielstellung des HKK:	-428,2	-665,3	-849,1	-784,4	-765,3

Eine vollständige Berücksichtigung und Aufrechnung der Einsparungen erfolgt erst mit der Abrechnung der Maßnahmeerfüllung auf Grundlage der jeweiligen Jahresergebnisse. Bis dahin werden die plangemäßen Jahreszielstellungen ausgewiesen und kumuliert. Wenn diese die Zielstellungen aus der Maßnahme nicht auch immer vollständig wiederspiegeln können, so besteht dennoch stets die Maßgabe, zusätzliche positive Effekte durch einen sparsamen Mitteleinsatz im Rahmen der Haushaltsdurchführung und auch im Rahmen der Haushaltsplanung der Folgejahre zu erreichen.

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	mittelfristige Planvorausschau 2024	2025	2026	langfristige Kalkulation 2027	2028	2029	2030	2031	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.047	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	33.425	
11 / 02	**Kündigung kostenpflichtiger städtischer Mitgliedschaften** (wird mit abgerechnet durch Maßnahme 11 / 01; = *Davonzahl*)													
	> *Erläuterung der Maßnahme:* Verringerung der laufenden Aufwendungen durch Einsparung von Mitgliedsbeiträgen													
	> *freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):* **f** > *ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):* **e**													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*		107,8	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2		(245,0)
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*		92,6	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	(245,0)
	> *Status:* Maßnahme umgesetzt, Einsparung fortlaufend													

> Sachstand: Austritt der Stadt Bitterfeld-Wolfen

	Einsparung p.a.
- aus dem Verein Dübener Heide e.V. ab 2014 (Beschluss Nr. 076-2013 vom 17. Juli 2013),	-2.143,15 €
- aus der Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung ab 2014	-180,00 €
- aus der Bundesvereinigung öffentliches Recht e.V. ab 2014 (Beschluss Nr. 148-2013 vom 23 Oktober 2013),	-250,00 €
- aus dem Deutschen Städtetag ab 2015 (Beschluss Nr. 205-2013 vom 22 Januar 2014),	-10.458,00 €
- aus Initiativkreis Bitterfeld-Wolfen e.V. (nach Auflösung) ab 2015	-1.600,00 €
- aus dem Bitterfelder Innenstadtverein e. V. (in 2015 und 2016 noch über privaten Sponsor finanziert),	-65,00 €
- aus dem weinberg campus e. V. ab 2017 (Beschluss Nr. 028-2016 vom 16. März 2016) und	-500,00 €
- aus dem Deutschen Kinderhilfswerk ab 2017	-35,79 €
	-15.231,94 €

Darüber hinaus gab es keine weiteren Einsparungen durch neue Austritte.

11 / 03 Reduzierung der Anzahl der Wahlbereiche für künftige Kommunalwahlen

> *Produkt:* Nr. 12.12.01 "Wahlen" > *Erläuterung der Maßnahme:* Verringerung der laufenden Aufwendungen

> *freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):* **P** > *ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):* **e**

> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2022*

> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023*

> *Status:* Maßnahme umgesetzt, Einsparungen nicht darstellbar

> Sachstand:

Um laufende Kosten zu reduzieren, soll die Anzahl der Wahlbereiche in der Stadt verringert werden. Der Antrag wurde aber vom Stadtrat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2013 mit Beschluss Nr. 144-2013 zur Festlegung von Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kommunalwahl am 25.05.2014 abgelehnt. Das Stadtgebiet wurde danach in drei Wahlbereiche aufgeteilt. Zur Oberbürgermeisterwahl im Jahr 2016 gab es nur einen Wahlbezirk. Kosteneinsparungen waren nicht möglich, da ein einheitlicher Stimmzettel für die gesamte Stadt verwendet wurde. Für die Kommunalwahl am 26.05.2019 wurde mit Beschlussantrag Nr. 197-2018 erneut der Antrag zur Bildung eines Wahlbereiches für die Wahl des Stadtrates eingebracht. Dieser Antrag wurde durch den Stadtrates erneut abgelehnt. Entsprechend der Beschlussfassung vom 24.10.2018 wurde das Stadtgebiet für die Stadtratswahl in zwei Wahlbereiche eingeteilt (Beschluss Nr. 235-2018). Im Vergleich zur Kommunalwahl 2014 mit drei Wahlbereichen verringerte sich der Verwaltungsaufwand erwartungsgemäß nur geringfügig. Der seit längerem zu verzeichnende allgemeine Zuwachs an Briefwählern hat sich durch die Corona-Pandemie verstärkt. Das Aufkommen an Briefwählern hat sich fast verdoppelt. Drastische Steigerungen der Portokosten waren zu verzeichnen. Trotz der hohen Zahl an Briefwählern (erstmals waren 6 statt bisher 3 Briefwahlstellen zu besetzen) wurden alle Urnenwahllokale vorgehalten. Die finanziellen Aufwendungen für die Urnenwahllokale stiegen zudem durch die notwendigen, vorzuhaltenden hygienischen Maßnahmen. Fernen waren mehr ehrenamtliche Wahlhelfer für die Durchführung der Wahlen erforderlich. Einsparungen sind nicht darstellbar.

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	mittelfristige Planvorausschau 2024	2025	2026	langfristige Kalkulation 2027	2028	2029	2030	2031	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.047	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	33.425	
11 / 04 neu	**Einführung von elektronischem Postversand**													
	> SK: 54333 USK: 54333.40001	Einsparung von Postgebühren												
	> freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P): f	> ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b): e												
	> Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023	**0,0**	0,0	0,0										
	> Status:	Maßnahme in Vorbereitung, Höhe der Einsparungen noch nicht abschätzbar												
	> Sachstand: Beabsichtigt ist, einen Teil des Postausganges über den kostengünstigeren elektronischen Postversand (unter auch weiterhin gegebener Einhaltung des Postgeheimnisses) einzuführen. Davon betroffen sind städtische Briefe ohne Unterschrift (z.B. Bescheide, Mahnungen, Verwarnungen). Beginn ist der 1. September 2022. Angefangen wird mit dem SB Steuern. Danach folgt die Stadtkasse. Es werden nach und nach alle Bereiche einbezogen. Der voraussichtliche Gesamterfolg der Maßnahme lässt sich derzeit noch nicht beziffern.												
11 / 05 neu	**Vereinbarung von Restaurierungspatenschaften für das Stadtarchiv**													
	> Voraussetzung:	Einwerben von Spenden zum Erhalt des Archivgutes												
	> freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P): f/P	> ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b): e	> Abrechnung über die USK: 41470.00068, 41480.00112 und 55140.40063											
	> Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023	**0,0**	0,0	0,0										0,0
	> Status:	Maßnahme in Vorbereitung, Höhe der Spenden noch nicht abschätzbar												
	> Sachstand: Die ältesten historischen Akten, die sich im Archivbestand der Stadt befinden, stammen aus dem Jahr 1391. Manche dieser Archivschätze haben allerdings in der Vergangenheit Schaden genommen. Zum Teil zeigt sich deutlich ihr hohes Alter. Nur eine professionelle Restaurierung kann den Verfall aufhalten und dem Archivgut eine Zukunft geben. Gesucht werden nunmehr Sponsoren bzw. Spender, die eine Patenschaft für einzelne Akten bzw. Archivalien übernehmen (Restaurierungspaten) oder durch Teilspenden zum Erhalt des Archivguts beitragen möchten. Bei einer Komplettspende wird der Pate mit einer Urkunde geehrt, die als Kopie auch in der jeweils restaurierten Archivale eingelegt wird. Eine entsprechende Würdigung auf der Internetseite der Stadt ist bei Einwilligung für jeden Spender vorgesehen.												
11 / 06 neu	**Verringerung des städtischen Energieverbrauchs**													
	> Voraussetzung:	Durchführung von energiesparenden Maßnahmen, um den deutlich steigenden Energiekosten für Strom, Wärme, Gas entgegenzuwirken.												
	> freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P): f	> ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b): e	> Abrechnung über die SK: 524100, 524300, 524500											
	> Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2023	**0,0**	0,0	0,0										0,0
	> Status:	Maßnahme in Vorbereitung, Höhe der Einsparungen noch nicht abschätzbar												
	> Sachstand: Die städtische AG "Energie" wurde gegründet. Hinzugezogen wurden die Geschäftsführungen und Energieeffizienzberater der Stadtwerke und der BSG. Geprüft wird die kurzfristige Einführung und Umsetzung eines Maßnahmepaketes zum Energiesparen. Dieses konzentriert sich vorrangig auf die Rathäuser und weitere kommunale Liegenschaften sowie die Optimierung von Betriebsabläufen zur Energieeinsparung. Neben der Drosselung und sukzessiven Abschaltung der Warmwasseraufbereitung in kommunalen Gebäuden soll auch auf die Effektbeleuchtung, also auf das nächtliche Ausleuchten von stadtbildprägenden Objekten, verzichtet werden. Die durch den Ukrainekrieg verursachte Energiekrise wird sehr ernst genommen. Alle Maßnahmen werden offen zu diskutiert und abgewogen, um sie konsequent umzusetzen. Man wolle auf alle möglichen Szenarien, etwa weiter stark ansteigende Energiepreise oder begrenzte Ressourcen, vorbereitet sein. Eine entsprechende erste Information über umzusetzende Energieeinsparmaßnahmen wurde am 08.08.2022 an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen verteilt.												
	Zwischensummen für Budget 11 (6 weitere Maßnahmen)													
	> Konsolidierungsergebnisse / Jahr		5.343,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	7.843,0
	> Konsolidierungsergebnisse kumuliert			5.593,0	5.843,0	6.093,0	6.343,0	6.593,0	6.843,0	7.093,0	7.343,0	7.593,0	7.843,0	

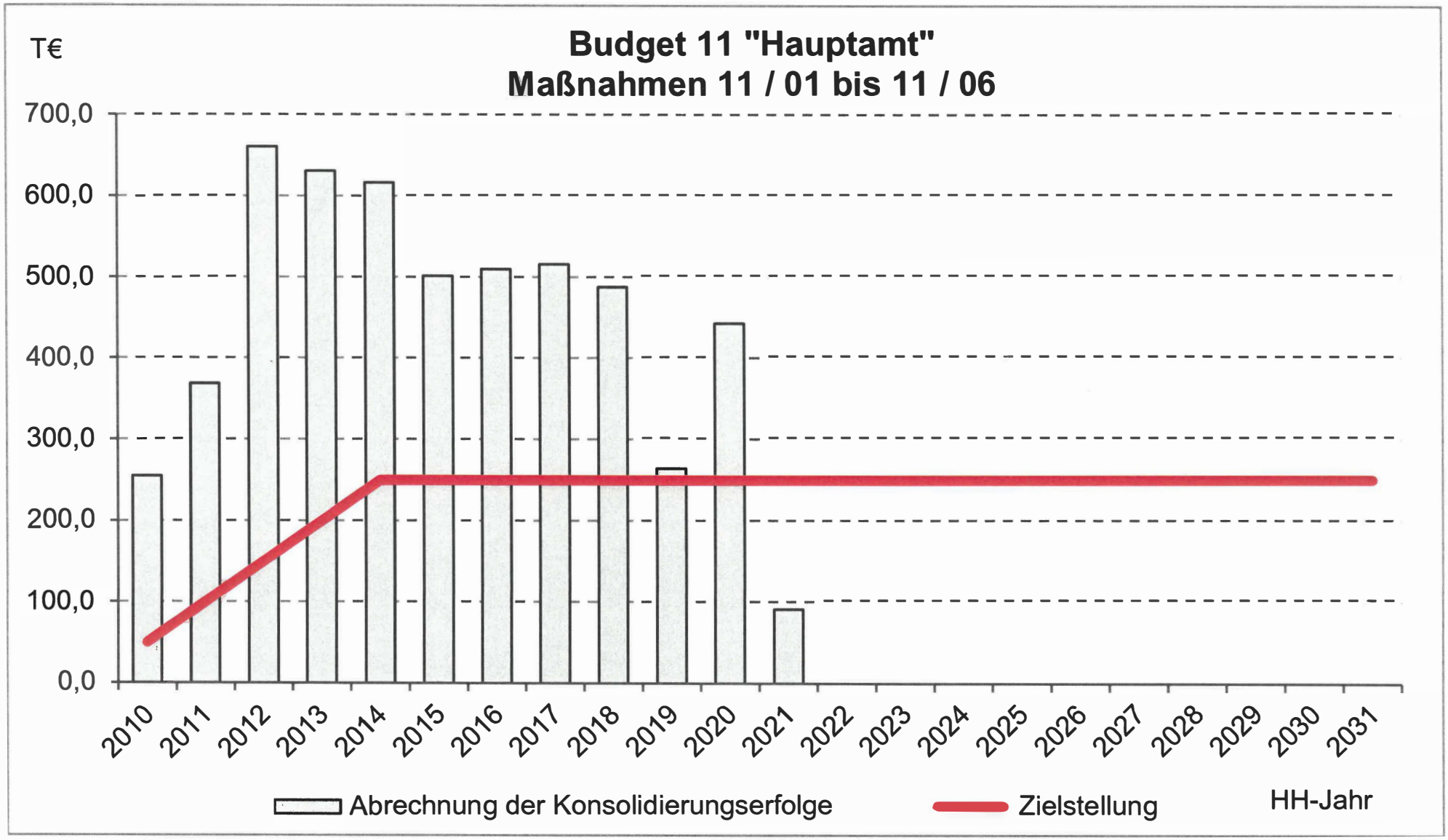
T€
Budget 11 "Hauptamt"
Maßnahmen 11 / 01 bis 11 / 06
700,0
600,0
500,0
400,0
300,0
200,0
100,0
0,0
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030
2031
Abrechnung der Konsolidierungserfolge
Zielstellung
HH-Jahr